

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

12. Lieferung

Inhalt

82 SOZIALVERSICHERUNG

826 Allgemeine und gemeinsame Vorschriften

	Seite		Seite		
826-1	Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung v. 13. 11. 1952	3	826-2-7	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) v. 21. 8. 1962	10
826-2-1	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1177) v. 7. 10. 1921	4	826-2-8	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit v. 16. 6. 1961	12
826-2-2	Gesetz über die Internationalen Übereinkommen betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft v. 28. 10. 1927	5	826-2-9	Gesetz zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll, der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung und dem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen v. 29. 5. 1963	13
826-2-3	Gesetz über das Abkommen vom 5. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung v. 19. 1. 1956	5	826-2-10	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit v. 15. 6. 1963	14
826-2-4	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung v. 25. 6. 1958	6	826-3	Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. 7. 1934	14
826-2-5	Gesetz über die Zweite Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit und über die Fünfte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des Landes Berlin in das Allgemeine Abkommen nebst Briefen v. 24. 12. 1958	8	826-3-1	Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung v. 24. 10. 1934	16
826-2-6	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg v. 8. 8. 1960	8	826-3-2	Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung v. 21. 12. 1934	17
			826-4	Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes v. 15. 2. 1935	18
			826-4-1	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes v. 18. 4. 1935	19
			826-5	Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges v. 15. 1. 1941	20

	Seite		Seite
826-5-1	21	826-13	34
826-6	23	826-14	36
826-7	23	826-15	36
826-8	24	826-16	37
826-8-1	25	826-17	38
826-9	26	826-18	41
826-10-1	28	826-19	42
826-11	28	826-20	51
826-11-1	30		
826-12	31		

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

Zu 8231 Ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung

- 8232-10-6 Sechstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG) v. 21. 12. 1963
Sachgebiet 8, 9. Lieferung

Gesetz

826-1

über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung*

Vom 13. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 737, verk. am 15. 11. 1952

§ 1*

(1) Soweit sich in Vorschriften der Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Ablauf von Fristen auf das Kriegsende bezieht, gilt als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1950. Soweit in Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin als Tag des Kriegsendes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist oder das Kriegsende betreffende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, bewendet es hierbei.

(2) Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und andere Kriegsgefangene oder im Zusammenhang mit den Kriegseignissen festgehaltene Personen, die nach dem 31. Dezember 1950 entlassen worden sind oder noch entlassen werden, gilt als Kriegsende der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnort oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, bei denen die Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamland nach dem 31. Dezember 1950 abgelaufen ist oder abläuft, gilt der Tag der Beendigung dieser Mindestdauer als Kriegsende.

§ 2*

Die Renten an Hinterbliebene von Versicherten, die während des Krieges in Ausübung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen dem Deutschen Reich geleisteten Diensten oder während der Kriegsgefangen-

Überschrift: Das Gesetz gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV B Nr. 15 G v. 30. 6. 1959 101-3; dort gilt § 4 des saarländischen G über Änderungen in der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Kasse für Familienzulagen v. 14. 12. 1950 ABl. 1951 S. 115

§ 1 Abs. 2: HeimkehrerG 84-1

§ 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 des am 1. 7. 1953 in Kraft getretenen G v. 26. 7. 1955 I 457. HeimkehrerG 84-1. § 1286 a. F. RVO vgl. jetzt § 1290 RVO 820-1

§ 2 Satz 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 des am 1. 7. 1953 in Kraft getretenen G v. 26. 7. 1955 I 457, gegenstandslos

§ 2 Satz 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

schaft oder während der Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamland oder der Internierung im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) gestorben sind, beginnen abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Sterbemonats, sofern der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Hinterbliebenen die Todesnachricht erhalten haben, oder das auf den Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung folgt. Der Todeserklärung steht die gerichtliche Feststellung des Todes gleich. ...

§ 3*

Für die Fristen der Nachentrichtung der Beiträge gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur noch die Vorschriften der §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung; soweit diese Fristen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, laufen sie für die in § 1 Abs. 2 genannten Personen jedoch erst am Ende des Kalenderjahres ab, das dem Jahre des Kriegsendes im Sinne des § 1 Abs. 2 folgt. ...

§ 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5*

§ 3 Satz 1: §§ 1442 bis 1444 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1418 bis 1420 RVO 820-1

§ 3 Satz 2 u. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 4 Abs. 2: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1952 S. 1088

§ 5: Aufhebungsvorschrift

826-2-1

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze betreffend das deutsch-belgische Abkommen
zu Artikel 312 des Friedensvertrags vom 20. Juli 1921
(Reichsgesetzbl. S. 1177) *

Vom 7. Oktober 1921

Reichsgesetzbl. 1921 S. 1288, verk. am 21. 10. 1921

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes betreffend das deutsch-belgische Abkommen zu Artikel 312 des Friedensvertrages vom 20. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1177) wird folgendes bestimmt:

§§ 1 u. 2 *

§ 3 *

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist zum Empfange der Rentenbeträge, die nach den Artikeln 11 bis 13 des Abkommens von belgischer Seite zu erstatten sind, berechtigt und in den Fällen des Artikels 12 zur Weiterzahlung der Renten verpflichtet, auch wenn ein anderer deutscher Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bis zum 31. Dezember 1919 zahlungspflichtig war. Soweit jedoch die Zahlungspflicht der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft oblag, tritt sie an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Überschrift: „Abkommen“ Übereinkommen zwischen der Deutschen u. der Belgischen Regierung betreffend Ausführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles v. 9. 7. 1920 nebst Briefwechsel v. 4. 12. 1920, 1921 S. 1177/1178 u. 1179

§§ 1 u. 2: Vollzogen

§ 3 Satz 1: Art. 11 bis 13 des Abkommens lauten:

„(Art. 11) Für Personen, die am 1. Januar 1920 rentenberechtigt waren und an diesem Tage in den Kreisen Eupen und Malmedy wohnten, übernimmt von diesem Zeitpunkt an Belgien die von einer deutschen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt angewiesenen Renten.

(Art. 12) Verlegt der Empfänger einer Rente, die am 1. Januar 1920 hier, zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ablauf des dritten Jahres nach dem endgültigen Übergange der Souveränität auf den Belgischen Staat (Artikel 34 und 37 des Friedensvertrags) seinen Wohnsitz von einem der beiden Gebiete in das andere, so ist von Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab eine von der Regierung des neuen Wohnsitzgebiets zu bestimmende Versicherungsanstalt zur Weitergewährung der Rente verpflichtet. Nach diesem Zeitpunkt besteht bei einer Verlegung des Wohnsitzes von dem einen ins andere Gebiet kein Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu Lasten des neuen Wohnsitzgebiets.

(Art. 13) Ist die Rente von einem nach den Artikeln 11 und 12 nicht mehr verpflichteten Versicherungsträger gezahlt worden, so sind die geschuldeten Beträge ohne Zinsen von dem zur Zahlung verpflichteten Versicherungsträger zu erstatten.“

§ 4 *

Die Höhe der nach Artikel 12 weiterzuzahlenden Renten bestimmt sich nach den bei Beginn des auf die Wohnsitzverlegung des Berechtigten folgenden Monats geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 *

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist zum Empfange einer nach Artikel 16 des Abkommens von belgischer Seite zu leistenden Vergütung berechtigt; ist eine solche deutscherseits zu zahlen, so fällt sie der genannten Versicherungsanstalt zur Last.

Bei der in Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens vorgesehenen Abrechnung tritt die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Der Reichsarbeitsminister

§ 4: Wortlaut des Art. 12 des Abkommens abgedruckt in Fußnote zu § 3 Satz 1

§ 5 Abs. 1: Art. 16 des Abkommens lautet:

„Zum Ausgleich der Belastung, die dem aufnehmenden Gebiete durch Verlegung des Wohnsitzes nach dem 1. Januar 1920 erwachsen ist oder nach Maßgabe des Artikels 12 innerhalb der dort angegebenen Zeit noch erwächst, wird für jede eingewanderte Person (ohne Rücksicht auf Versicherungspflicht, Alter und Geschlecht) ein Betrag von 40 Mark vergütet unter der Bedingung, daß dieser Betrag nicht denjenigen überschreitet, der sich ergibt, wenn man das abzutretende Vermögen durch die Einwohnerzahl der Kreise teilt.“

§ 5 Abs. 2: Art. 17 Abs. 3 des Abkommens lautet:

„Der Lastenausgleich im Sinne des Artikels 16 wird in folgender Weise vorgenommen: Es wird errechnet, wieviel im Durchschnitt von dem aus Abteilung A der Arbeiterpensionskasse an den Belgischen Staat überwiesenen Vermögensteil auf den Kopf der am 1. Januar 1920 in den Kreisen Eupen und Malmedy ansässigen preußischen Eisenbahnbefugten und Rentenempfänger entfällt, soweit sie bei Abteilung A versichert sind oder eine Rente aus ihr beziehen. Dieser Durchschnittsbetrag ist bei einem Wechsel des Wohngebiets, der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1920 und dem Ablauf des dritten Jahres nach dem endgültigen Übergange der Souveränität auf den Belgischen Staat (Artikel 34 des Friedensvertrags) eintritt, für jeden Versicherungspflichtigen und jeden Rentenempfänger von dem alten an das neue Wohngebiet zu zahlen.“

Gesetz **826-2-2**
über die Internationalen Übereinkommen betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft *

Vom 28. Oktober 1927

Reichsgesetzbl. II S. 887, verk. am 29. 10. 1927

§ 1 *

... Für die Durchführung der Übereinkommen sind die Reichsversicherungsordnung und das Reichsknappschaftsgesetz maßgebend.

§ 2 *

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. ...

Überschrift: Übereinkommen betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe u. Handel u. der Hausgehilfen v. 15. 6. 1927 II 887, Übereinkommen betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft v. 15. 6. 1927 II 887/889

§ 1 Satz 1: Vollzogen
§ 1 Satz 2: RVO 820-1, RKG 822-1
§ 2 Satz 2: Vollzogen

Gesetz **826-2-3**
über das Abkommen vom 5. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung *

Vom 19. Januar 1956

Bundesgesetzbl. II S. 1, verk. am 24. 1. 1956

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Artikel 30 Abs. 1 des Abkommens findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Oberversicherungsamtes das Sozialgericht entscheidet.

Überschrift: Deutsch-Italienisches Sozialvers.-Abkommen nebst Schlußprotokoll v. 5. 5. 1953, 1956 II 1/2 u. 15, Zusatzvereinbarung nebst Schlußprotokoll v. 12. 5. 1953, 1956 II 1/17 u. 19

Art. 1: Vollzogen
Art. 2: „Abkommen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Artikel 3 *

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 3: GVBl. Berlin 1956 S. 259
Art. 4 Abs. 2: Vollzogen

826-2-4

Gesetz
zu dem Vertrag vom 10. März 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung *

Vom 25. Juni 1958

Bundesgesetzbl. 1958 II S. 168, verk. am 2. 7. 1958

Artikel 1 *

Innerstaatliches Recht im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a des Vertrages ist die in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin geltende Gesetzgebung über Sozialversicherung, soweit sie den Bestimmungen des Vertrages und dieses Gesetzes nicht entgegensteht.

Artikel 2 *

Artikel 3 *

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) gilt entsprechend.

Artikel 4 *

(1) Unfälle und Krankheiten, welche die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Deutschen vor dem 1. Januar 1956 während der Zugehörigkeit zu der jugoslawischen gesetzlichen Unfallversicherung erlitten oder sich zugezogen haben und die nach jugoslawischem Recht Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind, werden so behandelt, als ob sie im Bundesgebiet eingetreten oder verursacht und Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne der in Artikel 2 genannten Gesetzgebung wären.

(2) Die in §§ 1546 bis 1548 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen beginnen frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages.

Artikel 5 *

(1) Zeiten, die von den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Deutschen vor dem 1. Januar 1956 in einer jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten und nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten sind oder wären, wenn diese Personen bis zum genannten Tage im Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beschäftigt gewesen wären, werden wie Versicherungszeiten angerechnet, die in einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet zurückgelegt worden sind.

Überschrift: Deutsch-jugoslawischer Sozialvers.-Vertrag v. 10. 3. 1956, 1958 II 168/170

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 3: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 1 FANG v. 25. 2. 1960 I 93. FANG 824-3

Art. 4 Abs. 1: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 4 Abs. 2: RVO 820-1. Der Vertrag ist am 29. 11. 1958 in Kraft getreten (Bek. v. 17. 12. 1958 II 753)

Art. 5 Abs. 1: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

(2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn die nach jugoslawischem Recht für den Erwerb des Leistungsanspruchs vorgeschriebene Mindestbeitragszeit zurückgelegt worden ist.

Artikel 6 *

(1) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin auf Grund der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ansprüche und Anwartschaften bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages eine Leistung bindend festgestellt, so hat es dabei sein Bewenden. Die Leistung ist jedoch auf Antrag unter Berücksichtigung dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten des Vertrages an neu festzustellen, falls der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gestellt wird. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

(2) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten, jedoch vor diesem Zeitpunkt eine Leistung auf Grund der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ansprüche und Anwartschaften von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin noch nicht bindend festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach diesem Gesetz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Vertrag in Kraft getreten ist, falls der Antrag spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gestellt wird.

Artikel 7 *

Die Aufwendungen, die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin in Erfüllung der von ihnen nach Artikel 2 Buchstabe a des Vertrages übernommenen Verpflichtungen erwachsen, werden teils vom Bund (Artikel 8), teils von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin (Artikel 9) getragen.

Artikel 8 *

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen, die in entsprechender Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung gewährt werden.

Art. 6: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift. Der Vertrag ist am 29. 11. 1958 in Kraft getreten (Bek. v. 17. 12. 1958 II 753)

Art. 7: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 8: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 2 FANG v. 25. 2. 1960 I 93. FANG 824-3

Artikel 9

Aufwendungen, die nicht nach Artikel 8 vom Bund getragen werden, sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin zu tragen, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften vom Bund zu tragen sind.

Artikel 10*

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausging oder in denen die Beitragsberechnung, insbesondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht geregelt war, und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages bezeichneten Versicherungszeiten bestimmen. In derselben Weise können auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnung auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festgelegt werden;
2. die Steigerungsbeträge für solche nach Artikel 5 dieses Gesetzes anzurechnende Versicherungszeiten feststellen,
 - a) bei denen das zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrages nicht feststeht oder
 - b) die nicht nachweisbar sind, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemacht werden;
3. bestimmen, welche Zeiten als Beitrags- und Ersatzzeiten der jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen sind.

Artikel 11*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Benehmen mit dem Bundesminister der

Art. 10 Nr. 1 u. Art. 11: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, inwieweit der in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages genannte Betrag von 26 Millionen Deutsche Mark vom Bund, der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen zu tragen ist. Dabei ist das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem der zur Abgeltung der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages genannten Anwartschaften und Ansprüche errechnete Betrag zwischen dem Bund und den Versicherungsträgern zu verteilen wäre, wenn auf Grund dieser Anwartschaften und Ansprüche am Tage der Unterzeichnung des Vertrages die der Berechnung zugrunde liegenden Leistungen von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin hätten gewährt werden müssen. In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, wie die von der gesetzlichen Unfallversicherung und von den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Satz 1 zu tragenden Anteile auf die Versicherungsträger zu verteilen sind.

Artikel 12*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 13

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 14*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 12 Satz 1: GVBl. Berlin 1958 S. 870
 Art. 12 Satz 2: 3. ÜberleitungsgG 603-5
 Art. 14 Abs. 2: Vollzogen

826-2-5

Gesetz
über die Zweite Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich
über die Soziale Sicherheit
und
über die Fünfte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des Landes Berlin
in das Allgemeine Abkommen
nebst Briefen *

Vom 24. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. II S. 755, verk. am 30. 12. 1958

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Dieses Gesetz, das Gesetz über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen vom 18. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 177) und das Gesetz über die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit und über das Zusatzprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 10. April 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 123) gelten auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieser Gesetze feststellt.

Überschrift: Deutsch-französisches Allg. Abkommen über die Soziale Sicherheit nebst 1., 2., 3. u. 4. Zusatzvereinbarung sowie Allg. Protokoll, Sonderprotokoll u. Schlußprotokoll, alle v. 10. 7. 1950, 1951 II 177/178, 188, 191, 194, 195, 197 u. 199. 2. Ergänzungsvereinbarung v. 18. 6. 1955, 1958 II 755/757. 5. Zusatzvereinbarung vom 18. 6. 1955, 1958 II 755/764. Briefwechsel v. 18. 6. 1955, 1958 II 755/766

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: GVBl. Berlin 1959 S. 625

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die *Zweite Ergänzungsvereinbarung*, die *Fünfte Zusatzvereinbarung* und die Briefe jeweils in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister des Auswärtigen werden ermächtigt, den deutschen und französischen Wortlaut des deutsch-französischen Vertragswerkes über die Soziale Sicherheit in der nunmehr gültigen Fassung zu veröffentlichen.

Art. 4 Abs. 2 Kursivdruck: Vollzogen

826-2-6

Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg *

Vom 8. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2077, verk. am 12. 8. 1960

Artikel 1 *

Artikel 2 *

(1) Die Rechte und Pflichten der nach Artikel 5 des Vertrages Berechtigten richten sich nach den

Überschrift: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland u. dem Großherzogtum Luxemburg v. 11. 7. 1959 nebst 1. bis 10. Notenwechsel v. 11. 7. 1959 u. 11. Notenwechsel v. 3./11. 7. 1959, 1960 II 2077/2079, 2088 ff.

Art. 1: Vollzogen

Art. 2 Abs. 1 u. 2 Satz 1, Abs. 4 Buchst. a: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 2 Abs. 4 Buchst. b Kursivdruck: Vollzogen

Art. 2 Abs. 5 Buchst. a: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 2 Abs. 5 Buchst. b: Vollzogen

Art. 2 Abs. 6 Buchst. a Satz 1: § 3 Abs. 1 Fremdreuten- u. AuslandsrentenG vgl. jetzt §§ 15 u. 17 FRG 824-2

Art. 2 Abs. 6 Buchst. b: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Von den Versicherungszeiten nach Artikel 5 des Vertrages stehen bei Anwendung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften

a) die zwischen dem 30. September 1940 und dem 1. Oktober 1944 zurückgelegten Beitragszeiten den nach Reichsrecht im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten,

b) die vor dem 1. Oktober 1940 oder zwischen dem 30. September 1944 und dem 1. Januar 1946 zurückgelegten Beitragszeiten den nach dem 30. Juni 1945 bei einem

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen Träger einer gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten

gleich. Hierbei bleiben Bestimmungen außer Betracht, nach denen die Vorschriften über die Behandlung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten auf Versicherungszeiten nicht anwendbar sind, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates, für den ein auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindliches allgemeines Abkommen über Sozialversicherung wirksam ist, in einer Rentenversicherung dieses Staates anrechnungsfähig sind. Die Beitragszeiten nach Buchstabe b sind für die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten zu behandeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten ist.

(4) a) Von dem nach Artikel 3 des Vertrages zu zahlenden Betrag von 35 Millionen Deutsche Mark wird ein Betrag von

2,000 Millionen DM vom Bund,

19,222 Millionen DM von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung,

4,341 Millionen DM von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

9,437 Millionen DM von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften (Treuhandverwaltung der Reichsknappschaft)

getragen.

b) Das Bundesversicherungsamt stellt nach dem für das Jahr 1958 errechneten Verhältnis der Beitragseinnahmen die von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung aufzubringenden Beträge fest und führt die Zahlung des Betrages von 35 Millionen Deutsche Mark an Luxemburg aus.

(5) a) Der in Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages bestimmte Forderungsübergang erstreckt sich auch auf die aufgelaufenen

Zinsen. Die in Anlage 1 zu Teil II des Vertrages genannten Stellen führen die dort genannten Beträge zuzüglich der im vorhergehenden Satz genannten und von der Bundesrepublik Deutschland an das Großherzogtum Luxemburg zu zahlenden Zinsen binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Bund ab.

b) ...

(6) a) Für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1958 sind die Verordnung vom 30. September 1940 über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941 S. 54) und die dazu ergangenen weiteren Durchführungsverordnungen als Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts im Sinne des § 3 Abs. 1 des *Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848)* anzuwenden. Soweit die Versicherungsträger bei der Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes bisher anders verfahren und Leistungen abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt haben, sind die Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen.

b) Über die vor der Verkündung dieses Gesetzes nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen, denen in den gesetzlichen Rentenversicherungen in Luxemburg zurückgelegte Versicherungszeiten zugrunde liegen, ist von Amts wegen auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Vertrages erneut zu entscheiden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 3: GVBl. Berlin 1961 S. 664
Art. 4 Abs. 2: Vollzogen

826-2-7

Gesetz
zu dem Vertrag vom 27. November 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten,
über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich
(Finanz- und Ausgleichsvertrag) *

Vom 21. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1041, verk. am 31. 8. 1962

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Der Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark, um den nach Artikel 8 Abs. 2 des in Artikel 1 genannten Vertrags die Jahresrate nach Artikel 3 gekürzt wird, wird dem Sondervermögen Ausgleichsfonds des Bundes in dem jeweiligen Rechnungsjahr zugeführt.

Artikel 3 *

(1) Für die Erteilung von Erbscheinen für Zwecke der Geltendmachung von Schäden nach den österreichischen Entschädigungsgesetzen gilt § 317 Abs. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), entsprechend.

(2) Soweit für Zwecke der Durchführung des in Artikel 1 genannten Vertrags die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde oder einer sonstigen Urkunde über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 beantragt wird, ist das Verfahren auf Ausstellung solcher Urkunden gebührenfrei.

Artikel 4 *

(1) Österreichische Staatsangehörige, die Vertriebene oder Umsiedler deutscher Volkszugehörigkeit sind und am 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens am 31. Dezember 1959 genommen haben, können Vertriebungsschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich

Überschrift: Deutsch-österreichischer Finanz- u. Ausgleichsvertrag nebst Anlagen, Schlußprotokoll u. Briefwechsel, alle v. 27. 11. 1961, 1962 II 1041/1044, 1046, 1052 u. 1054

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 3 Abs. 1: LAG 621-1

Art. 3 Abs. 2: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift. GG 100-1

Art. 4 Abs. 1 Satz 1: LAG 621-1, WAG 621-3

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 u. 4: LAG 621-1

Art. 4 Abs. 3: „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 4 Abs. 4: LAG 621-1

für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geltend machen. Beschränkungen, die für die Berücksichtigung von Personen fremder Staatsangehörigkeit im Lastenausgleich gelten, sind insoweit nicht anzuwenden. Vertriebungsschäden, die hiernach nicht geltend gemacht werden können, können auch nicht nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt werden. § 359 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes findet auf Schäden, die Verfolgten österreichischer Staatsangehörigkeit in den Vertriebungsgebieten oder Verfolgten in Österreich entstanden sind, keine Anwendung.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die österreichische Staatsangehörigkeit gegeben ist, wird auf Grund der Verhältnisse an dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Stichtag getroffen.

(3) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1963 Kriegsschadenrente mit Wirkung von dem auf das Inkrafttreten des Vertrags folgenden Monatsersten ab gewährt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(4) Von Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, kann Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 des Lastenausgleichsgesetzes bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden.

Artikel 5 *

(1) Die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (Staatsvertrag) findet auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(2) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags ergangenen Entscheidung, durch die An-

Art. 5: BEG 251-1. „Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift

sprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen.

(3) Sofern Betroffene keinen fristgerechten Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Leistungen, auf die bisher die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags Anwendung gefunden hat, gestellt haben, kann ein Antrag auf Grund dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags gestellt werden.

(4) Für Verfahren in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes.

Artikel 6*

(1) Die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags findet auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung fallen, keine Anwendung.

(2) Die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung, durch die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen. Die erneute Entscheidung ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes bei der hiernach zuständigen Kammer zu beantragen. Auf das Verfahren findet § 42 Abs. 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 7*

(1) Beruht die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellte oder noch festzustellende Rente, auf die am Tage vor dem Inkrafttreten des Vertrages Anspruch bestand, ganz oder teilweise

- a) auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit), über dessen Entschädigung nach der gemäß dem Brief V Nummer 1 zu dem Vertrag von der Republik Österreich getroffenen gesetzlichen Regelung eine Stelle in der Republik Österreich zu entscheiden hat,
- b) auf Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten, die nach der unter Buchstabe a genannten Regelung in einer österreichischen Pensionsversicherung, ohne Rücksicht

darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Rente zugrunde gelegt werden, anrechnungsfähig sind,

so hat der Träger unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1960 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und dem Betrag, den der Träger dafür nach den deutschen Rechtsvorschriften jeweils zu gewähren hätte, wenn die unter Buchstabe a genannte Regelung nicht getroffen worden wäre. Der Unterschiedsbetrag ist auf Antrag zu zahlen. Die Zahlung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Hat ein Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Vertrages eine Rente entzogen oder gekürzt, weil sie ganz oder teilweise

- a) auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit), über dessen Entschädigung nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 773) eine Stelle in der Republik Österreich zu entscheiden hatte,
- b) auf Versicherungszeiten, die nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung in einer österreichischen Pensionsversicherung, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Rente zugrunde gelegt wurden, anrechnungsfähig waren,

beruhte, so hat er unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1952 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und dem Betrag, den der Träger dafür nach den deutschen Rechtsvorschriften jeweils zu gewähren hätte, wenn Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht gegolten hätte und die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Regelung nicht getroffen worden wäre. Auf den Unterschiedsbetrag sind Leistungen anzurechnen, die der Träger für Zeiten nach dem 31. Dezember 1952 gewährt hat, obgleich er auf Grund des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht zur Gewährung verpflichtet war. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten.

Art. 6: BRÜG 250-1

Art. 7 Abs. 1 bis 3: „Vertrag“ u. „Brief V zu dem Vertrag“ vgl. Fußnote zur Überschrift. Art. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes v. 25. 2. 1960 I 93 s. FRG 824-2

(3) Artikel 1 § 11 Abs. 2 und 3 und § 31 Abs. 2 und 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend.

Artikel 8*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Art. 8: GVBl. Berlin 1962 S. 1301

Artikel 9*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Artikel 2 bis 5 und 7 erst mit dem Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags wirksam werden.

(2) ...

Art. 9 Abs. 1: Der Vertrag ist am 11. 10. 1962 in Kraft getreten (Bek. v. 17. 9. 1962 II 1437)

Art. 9 Abs. 2: Vollzogen

826-2-8

Gesetz

zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit*

Vom 16. Juni 1961

Bundesgesetzbl. II S. 598, verk. am 22. 6. 1961

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Hat ein Träger der Krankenversicherung für die in Artikel 15 Abs. 2 des Abkommens genannten Personen und deren Angehörige Leistungen gemäß Artikel 15 Abs. 5 und 6 des Abkommens gewährt, so sind ihm die Aufwendungen für diese Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu erstatten.

(2) Die Beträge, die nach Absatz 1 von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung den Trägern der Krankenversicherung zu erstatten sind, gelten als Beiträge für die Krankenversicherung im Sinne des § 1390 der Reichsversicherungsordnung oder als Kosten der Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 3*

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung

Überschrift: Deutsch-spanisches Abkommen über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll u. Zusatzvereinbarung, alle v. 29. 10. 1959, Zusatzprotokoll v. 24. 10. 1960 u. Briefwechsel v. 29. 10. 1959, 1961 II 598/599, 625, 628, 645 u. 647

Art. 1: Vollzogen

Art. 2 Abs. 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 2 Abs. 2: RVO 820-1, RKG 822-1

Art. 3 Satz 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 3 Satz 2: „Zusatzvereinbarung“ vgl. Fußnote zur Überschrift

außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag die in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zusatzvereinbarung genannte Verbindungsstelle; vor der Entscheidung sind die anderen Spitzenverbände der Krankenversicherung zu hören. Die zur Durchführung des Ausgleiches erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) u. (3) ...

Art. 4: GVBl. Berlin 1961 S. 1537

Art. 5 Abs. 2: Vollzogen

Art. 5 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

826-2-9

Gesetz
zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Belgien
über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll,
der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung
und dem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen*

Vom 29. Mai 1963

Bundesgesetzbl. II S. 404

Artikel 1*

Artikel 2*

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherungen. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.

Artikel 3*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des Abkommens, des

Überschrift: Deutsch-belgisches Allgemeines Abkommen über Soziale Sicherheit nebst Erster, Zweiter u. Dritter Zusatzvereinbarung u. Schlußprotokoll, alle v. 7. 12. 1957, u. Zusatzprotokoll v. 10. 11. 1960, 1963 II 404/406, 430, 434, 438, 442 u. 447

Art. 1: Vollzogen

Art. 2 Satz 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Art. 3: „Abkommen“, „Schlußprotokoll“ u. „Zusatzvereinbarungen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

Schlußprotokolls zu dem Abkommen und der Zusatzvereinbarungen

- a) Träger der Sozialversicherung oder Verbände solcher Träger als Verbindungsstellen bestimmen, ihre Aufgaben abgrenzen und die Aufsicht regeln,
- b) den Personen, auf die das Abkommen und die Zusatzvereinbarungen anzuwenden sind, die Vorlage von Formblättern, ärztlichen Bescheinigungen und anderen Schriftstücken sowie die Einhaltung von Fristen und die Beachtung von Meldevorschriften auferlegen.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) ...

Art. 4: GVBl. Berlin 1963 S. 915. 3. ÜberleitungsG 603-5
 Art. 5 Abs. 2: Vollzogen

Gesetz
zu dem Abkommen vom 25. April 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland
über Soziale Sicherheit *

Vom 15. Juni 1963

Bundesgesetzbl. II S. 678, verk. am 26. 6. 1963

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Um-

Überschrift: Deutsch-griechisches Abkommen über Soziale Sicherheit
nebst Schlußprotokoll, beide v. 25. 4. 1961, 1963 II 678/679 u. 703

Art. 1: Vollzogen

Art. 2 Satz 1: „Abkommen“ vgl. Fußnote zur Überschrift

lage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.

Artikel 3 *

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) u. (3) ...

Art. 3: GVBl. Berlin 1963 S. 915

Art. 4 Abs. 2: Vollzogen

Art. 4 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über den Aufbau der Sozialversicherung *

Vom 5. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 577, verk. am 6. 7. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Um Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, wird der Aufbau nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

ABSCHNITT I

Versicherungszweige

Die Reichsversicherung faßt zusammen:

- die Krankenversicherung,
- die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten,
- die Unfallversicherung und
- die Knappschaftsversicherung.

Überschrift: Das Gesetz ist für Württemberg-Hohenzollern hinsichtlich der Aufgaben, Pflichten u. Rechte des Vorstandes u. des Ausschusses aufgeh. durch § 9 Rechtsanordnung v. 25. 4. 1947 RegBl. S. 43. Im Saarland ist es durch das am 1. 4. 1960 in Kraft getretene OrganisationsG Saar 827-11 wieder eingeführt

ABSCHNITT II

Versicherungsträger

Artikel 1 *

Die Träger der Kranken- und der Rentenversicherung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu einheitlicher Organisation verbunden.

Artikel 2 *

Landesversicherungsanstalten

§ 1 *

(1) Die Landesversicherungsanstalt ist Träger der *Invalidenversicherung* ihres Bezirks; sie ist Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben).

Abschn. II Art. 1 u. 2: Für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. a G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319

Abschn. II Art. 2 § 1 Abs. 1: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

(2) Was Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

§§ 2 u. 3*

Artikel 3
Krankenkassen

§ 1*

Träger der Krankenversicherung sind, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 2 § 1) handelt, die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die See-Krankenkasse, die Reichsknappschaft und die Ersatzkassen.

§ 2*

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für Arbeiter führen für die Landesversicherungsanstalten die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durch.

§ 3*

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für Arbeiter unterstehen den Weisungen der Landesversicherungsanstalt, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Invalidenversicherung und von Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt.

§ 4*

§ 5*

Was über das Verhältnis der Krankenkassen zur Landesversicherungsanstalt vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für das Verhältnis der See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung) zur Seekasse (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung) sowie der Betriebskrankenkassen der Reichsverkehrsverwaltung und der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu deren Sonderanstalten (§ 1360 der

Abschn. II Art. 2 § 2: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 2 GSV v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427
 Abschn. II Art. 2 § 3: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung
 Abschn. II Art. 3 §§ 1 bis 3: Für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. a G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319. RVO 820-1
 Abschn. II Art. 3 § 1: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 Abschn. II Art. 3 § 2: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4
 Abschn. II Art. 3 § 3: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. Weisungsrecht der LVA beim Beitragseinzug neugeregelt durch § 1399 Abs. 4 RVO 820-1
 Abschn. II Art. 3 § 4 Abs. 1 Satz 1: Neugeregelt durch BVAG 827-8 u. § 51 ff. SGG 330-1
 Abschn. II Art. 3 § 4 Abs. 1 Satz 2: Vollzogene Ermächtigung
 Abschn. II Art. 3 § 4 Abs. 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung
 Abschn. II Art. 3 § 5 Satz 1: RVO 820-1. „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ jetzt „Deutsche Bundesbahn“ gem. Art. 2 G v. 10. 2. 1937 II 47, § 1 BBahnVermG 931-2 u. §§ 1 u. 2 BBahnG 931-1
 Abschn. II Art. 3 § 5 Satz 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung
 Abschn. II Art. 3 § 5 Satz 3: „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7

Reichsversicherungsordnung). Der Reichsarbeitsminister . . . Er kann für das Zusammenwirken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit den Trägern der Sozialversicherung der Seeleute zur gemeinsamen Durchführung ihrer Aufgaben Bestimmungen treffen.

Artikel 4

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung werden aufgehoben.

Artikel 5 bis 7*

Artikel 8
Finanzgebarung

§ 1*

§ 2

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Versicherungsträger wird einheitlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit gestaltet.

§ 3

(1) Für die Träger der Krankenversicherung wird zum Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in der Höhe der Beiträge und Leistungen eine Gemeinlast eingeführt; die wirtschaftliche Selbstverantwortung der Krankenkassen bleibt unberührt.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Hundertsatz der Grundlohnsumme, den die Zahlung der einzelnen Kasse nicht übersteigen darf.

§ 4*

Artikel 9*

ABSCHNITT III u. IV*

Abschn. II Art. 5: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16
 Abschn. II Art. 6: Aufgeh. durch § 18 Abs. 3 Nr. 2 GSV v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427
 Abschn. II Art. 7: § 1 für Bayern mit Wirkung vom 20. 7. 1947 aufgeh. durch Art. 1 V v. 22. 8. 1947 GVBl. S. 202 u. § 28 Abs. 1 G v. 31. 12. 1948 GVBl. 1949 S. 29; §§ 1 bis 5 für Rheinland-Pfalz aufgeh. durch § 8 Abs. 1 G v. 27. 1. 1948 GVBl. S. 63; im übrigen aufgeh. durch § 18 Abs. 3 Nr. 2 GSV v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427
 Abschn. II Art. 8 § 1: Für die Krankenversicherung teils neugeregelt durch § 12 SVAG 826-8 u. teils aufgeh. durch Art. 4 Abs. 2 Satz 1 KVdR 8230-24, für die Unfallversicherung aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16 u. für die Rentenversicherungen aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8
 Abschn. II Art. 8 § 4: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8
 Abschn. II Art. 9: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung
 Abschn. III: Für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. a G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319. Abs. 1 im übrigen teils gegenstandslos gem. § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613, teils aufgeh. durch § 14 BVAG 827-8. Abs. 2 für Bayern aufgeh. durch Art. 10 G v. 2. 9. 1946 GVBl. 1947 S. 11; im übrigen Satz 1 Beseitigung von Behörden, vollzogen, Satz 2 u. 3 gegenstandslos
 Abschn. IV: Für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. a G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319; im übrigen aufgeh. durch § 14 BVAG 827-8

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1*

(1) Der *Reichsarbeitsminister* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* und dem *Reichsminister der Finanzen* Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung ... dieses Gesetzes zu erlassen; soweit der Geschäftsbereich anderer *Reichsminister* berührt wird, ist auch deren Zustimmung erforderlich. ...

Abschn. V § 1 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungsermächtigung

Abschn. V § 1 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslose Ermächtigung

Abschn. V § 1 Abs. 1 Satz 3: Beseitigung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vollzogen

Abschn. V § 1 Abs. 2 u. 3: „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ jetzt „Deutsche Bundesbahn“ gem. Art. 2 G v. 10. 2. 1937 II 47, § 1 BBahnVermG 931-2 u. §§ 1 u. 2 BBahnG 931-1. Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung A“ u. „Abteilung B“ jetzt „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ gem. V v. 20. 12. 1934 I 1273 u. §§ 26 u. 27 BBahnG 931-1

(2) Der *Reichsarbeitsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsverkehrsminister* die Sonderanstalten der *Deutschen Reichsbahngesellschaft* (*Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung A*) vereinigen, den Bereich der Sonderanstalt auf das ganze Reich erstrecken und die Satzungen der Anstalt ändern.

(3) Der *Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft* wird ermächtigt, die gleichen Maßnahmen bei den Zusatzversicherungsanstalten (*Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung B*) zu treffen.

§ 2*

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft; im übrigen bestimmt der *Reichsarbeitsminister* den Tag des Inkrafttretens.

Abschn. V § 2 Halbs. 2: Das Gesetz ist gem. V v. 24. 10. 1934 826-3-1 u. § 1 V v. 24. 12. 1935 8230-13 teils am 17. 11. 1934, teils am 1. 1. 1935 u. teils am 1. 1. 1936 in Kraft getreten

826-3-1

Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung*

Vom 24. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1172, verk. am 17. 11. 1934 (RAnz. Nr. 270)

Auf Grund des Abschnitts V § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird über das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes verordnet:*

§ 1*

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung treten in Kraft die Vorschriften

...

des Abschnitts V § 1 über Durchführung des Gesetzes, Widerruf der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung und über *Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen*.

Überschrift: Die Verordnung ist im Saarland durch das am 1. 4. 1960 in Kraft getretene OrganisationsG Saar 827-11 wieder eingeführt

Einleitungssatz: G v. 5. 7. 1934 826-3

§ 1: Auslassung abhängig von dem vollzogenen Abschn. II Art. 3 § 4 Abs. 1 Satz 2, dem erloschenen Abschn. II Art. 3 § 4 Abs. 2, den aufgeh. Abschn. II Art. 6 u. Abschn. IV des G v. 5. 7. 1934 I 577. „Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen“ (Abteilungen A u. B) jetzt „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ gem. V v. 20. 12. 1934 I 1273 u. §§ 26 u. 27 BBahnG 931-1

§ 2*

Mit dem 1. Januar 1935 treten in Kraft die Vorschriften des Abschnitts I über den Umfang der Reichsversicherung; von den Vorschriften des Abschnitts II über Versicherungsträger

der Artikel 1, Artikel 3 § 5 über die Verbindung der Träger der Kranken- und Rentenversicherung;

der Artikel 2 über die Landesversicherungsanstalten;

in Artikel 3 die §§ 1 bis 3 über die Krankenkassen, soweit es sich nicht um Ersatzkassen handelt;

der Artikel 5 über die Versicherungsträger des Bergbaues;

...

in Artikel 8 die §§ 2 bis 4 über Finanzgebarung;

...

Der Reichsarbeitsminister

§ 2: Erste Auslassung für Rheinland-Pfalz aufgeh. durch § 8 Abs. 1 G v. 3. 12. 1947 GVBl. 1948 S. 63; im übrigen abhängig von dem aufgeh. Abschn. II Art. 7 G v. 5. 7. 1934 I 577. Kursivdruck abhängig von dem aufgeh. Abschn. II Art. 8 § 4 G v. 5. 7. 1934. Zweite Auslassung abhängig von dem erloschenen Abschn. II Art. 9, dem teils aufgeh., teils gegenstandslosen u. teils vollzogenen Abschn. III u. dem aufgeh. Abschn. IV § 2 G v. 5. 7. 1934

Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung*

826-3-2

Vom 21. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1274, verk. am 29. 12. 1934

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 9 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird folgendes verordnet:*

ABSCHNITT I

Aufsicht

§ 1*

§ 2*

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Aufsicht (Erstes Buch, Zweiter Abschnitt VI) gelten entsprechend für die Aufsicht der Versicherungsbehörden über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Sonderanstalt der *Deutschen Reichsbahngesellschaft* . . .

§§ 3 u. 4*

ABSCHNITT II*

Artikel 1

§§ 5 bis 13*

Überschrift: Die Verordnung ist für Württemberg-Hohenzollern aufgeh. durch § 23 Abs. 8 Buchst. b G v. 6. 7. 1949 RegBl. S. 319. Im Saarland ist sie durch das am 1. 4. 1960 in Kraft getretene OrganisationsG Saar 827-11 wieder eingeführt

Einleitungssatz: G v. 5. 7. 1934 826-3

§ 1: Aufhebungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1. „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7. „Sonderanstalt der Deutschen Reichsbahngesellschaft“ jetzt „Sonderanstalt der Deutschen Bundesbahn“ gem. V v. 20. 12. 1934 I 1273 u. § 26 Abs. 2 BBahnG 931-1. Auslassung aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§ 3: Neugeregelt durch BVAG 827-8

§ 4 Abs. 1 u. 2: Gegenstandslos

§ 4 Abs. 3: Gegenstandslos gem. § 224 Abs. 3 Nr. 4 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

Abschn. II: Für Rheinland-Pfalz aufgeh. durch § 8 G v. 27. 1. 1948 GVBl. S. 63

§§ 5 bis 13: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

Artikel 2

§§ 14 bis 28*

Artikel 3

§§ 29 bis 33*

ABSCHNITT III

§§ 34 bis 36*

ABSCHNITT IV

§§ 37 bis 42*

Der Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Innern
Der Reichsminister der Finanzen
Der Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichsverkehrsminister

§§ 14 bis 24: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

§ 25: Aufgeh. durch § 7 Abs. 1 V v. 26. 10. 1943 I 581

§§ 26 u. 27 Abs. 1: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

§ 27 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§§ 28 bis 32: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

§ 33: Aufhebungsvorschrift

§§ 34 u. 35: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 36 Abs. 1: Gegenstandslos gem. § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613; vgl. jetzt BVAG 828-8

§ 36 Abs. 2: Neugeregelt durch § 205 SGG 330-1

§ 36 Abs. 3: Gegenstandslos

§§ 37 u. 38: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

§§ 39 bis 41 Abs. 1 Satz 1: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 4 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 41 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

§ 41 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 4 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 42: Aufgeh., soweit nicht bereits außer Kraft, durch § 18 Abs. 3 Nr. 4 GSv v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952 I 427

Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes

Vom 15. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 240

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vom 1. März 1935 an gilt für die Sozialversicherung des Saarlandes das Reichsrecht, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§§ 2 bis 7*

ABSCHNITT II

Krankenversicherung

§ 8*

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung des Saarlandes zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§§ 9 u. 10*

ABSCHNITT III

Unfallversicherung

§ 11

Die Versicherungspflicht von Betrieben und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt mit dem 1. Juli 1935.

§ 12*

Berufskrankheiten sind zu entschädigen, wenn sie durch Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1932 verursacht sind. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. ...

§§ 13 u. 14*

ABSCHNITT IV

Invalidenversicherung*

§ 15*

(1) ...

(2) Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 4. Oktober 1925 die saarländischen Lohnklassen

§§ 2 bis 7: Gegenstandslos

§ 8: RVO 820-1

§§ 9, 10, 12 Satz 3, §§ 13 u. 14: Gegenstandslos

Abschn. IV Überschrift: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 15 Abs. 1: Neugeregelt durch § 3 Auswirkungsg 826-13

§ 15 Abs. 2: § 1268 Abs. 3 a. F. RVO aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

- 1 bis 4 der ersten Klasse,
- 5 und 6 der zweiten Klasse,
- 7 und 8 der dritten Klasse,
- 9 der vierten Klasse

nach § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleich. Für die Zeit vom 5. Oktober 1925 an stehen die saarländischen Lohnklassen den entsprechenden Klassen nach § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleich; die nach den bisherigen Vorschriften vorgesehene Gleichsetzung von Lohnklassen gilt hierbei nicht.

§§ 16 bis 19*

ABSCHNITT V

Angestelltenversicherung

§ 20*

(1) ...

(2) Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1925 die saarländischen Beitragsklassen

- A bis D und I der Klasse A,
- E bis G, II und III der Klasse B,
- H bis K und IV bis VI der Klasse C,
- L, M und VII der Klasse D

nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich. Für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Juli 1926 stehen die saarländischen Beitragsklassen I bis VII den Klassen A bis G nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich. Für die Zeit vom 1. August 1926 an stehen die saarländischen Klassen den entsprechenden Klassen nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich.

§§ 21 bis 23*

ABSCHNITT VI

Knappschaftliche Versicherung

§§ 24 u. 25*

§ 26*

(1) ...

(2) Die Satzung bestimmt für die Zeit vor dem 1. März 1935 die Beitragsmonate und die Klassen, die für die Berechnung des Steigerungsbetrags zugrunde zu legen sind.

§§ 16 bis 19: Gegenstandslos

§ 20 Abs. 1: Neugeregelt durch § 3 Auswirkungsg 826-13

§ 20 Abs. 2: § 36 Abs. 3 a. F. AVG aufgeh. durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§§ 21 bis 25: Gegenstandslos

§ 26 Abs. 1: Neugeregelt durch § 3 Auswirkungsg 826-13

§ 27*

§ 28*

(1) ...

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Witwenpensionen werden weitergewährt.

(3) Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Erblindungszulagen kann die *Reichsknappschaft* weitergewähren.

§§ 29 bis 32*

ABSCHNITT VII

§§ 33 u. 34*

§§ 27 u. 28 Abs. 1: Gegenstandslos

§ 28 Abs. 3: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 6 SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099

§§ 29 bis 32: Gegenstandslos

§ 33 Abs. 1: Neugeregelt durch das saarländische G v. 7. 11. 1952 ABl. S. 1046, zuletzt geändert durch das saarländische G v. 27. 6. 1959 ABl. S. 1074

§ 33 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 34 Abs. 1: Neugeregelt durch die saarländische V v. 26. 6. 1947 ABl. S. 232 u. OrganisationsG Saar 827-11

§ 34 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 34 Abs. 3: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 35 bis 42*

§ 43*

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft. ...

§ 44*

Der Reichsarbeitsminister

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsverkehrsminister

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister des Innern

§§ 35 bis 42 u. 43 Satz 2: Gegenstandslos

§ 44: Aufhebungsvorschrift

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes

826-4-1

Vom 18. April 1935

Reichsgesetzbl. I S. 545, verk. am 23. 4. 1935

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 42 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 4*

§ 5*

(1) Die Vorschriften über das Ruhen von Renten beim Aufenthalt des Berechtigten im Auslande fin-

§§ 1 u. 2: Vollzogen

§ 3: Aufgeh. durch § 18 Abs. 3 GSv 827-6

§ 4: Gegenstandslos

§ 5 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos infolge Neuregelung durch das Allg. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland u. Frankreich über die Soziale Sicherheit v. 10. 7. 1950 II 177

§ 5 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls des Reichszuschusses gem. Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

den ... insoweit keine Anwendung, als Leistungen nach den bisherigen Vorschriften des Saarlandes festgestellt sind und die Verpflichtung zu ihrer Zahlung nach dem Auslande nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften des Saarlandes bestand.

(2) ...

ABSCHNITT II

§§ 6 bis 9*

ABSCHNITT III

§§ 10 bis 12*

Der Reichsarbeitsminister

§ 6 Abs. 1: Neugeregelt durch das saarländische G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1237

§ 6 Abs. 2, §§ 7 bis 10: Gegenstandslos

§ 11: Abhängig von dem gegenstandslosen § 29 V v. 15. 2. 1935 I 240

§ 12: Gegenstandslos

Gesetz
über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung
aus Anlaß des Krieges

Vom 15. Januar 1941

Reichsgesetzbl. I S. 34, verk. am 20. 1. 1941

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1*

§ 2*

(1) Verjährungsfristen und Ausschlußfristen für die Anmeldung von Ansprüchen laufen frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

ABSCHNITT II

§§ 3 bis 13*

ABSCHNITT III

§§ 14 bis 17*

- § 1: Neuregelt durch GSv 827-6 u. SGG 330-1
 § 2: Aufgeh. für Bayern durch Art. 1 G v. 30. 4. 1946 GVBl. S. 179. Im Saarland Kriegsende gem. § 4 des saarländischen G v. 14. 12. 1950 ABl. 1951 S. 115
 § 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift
 § 3 Abs. 2: Abhängig von dem durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287 aufgehobenen § 24 RKG
 § 3 Abs. 3, §§ 4 u. 5: Aufhebungs- u. Änderungsvorschriften
 § 6: Abhängig von dem durch Neuregelung ersetzten § 209 a a. F. u. dem aufgehobenen § 209 b RVO
 §§ 7 u. 8: Änderungsvorschriften
 §§ 9 bis 13: Aufgeh. durch § 31 Ziff. I G v. 23. 7. 1953 I 700
 § 14: Abhängig von § 1265 a. F. RVO
 § 15: Aufgeh. durch Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 V v. 17. 3. 1945 I 41
 § 16: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 17 Abs. 1: Aufgeh. für Bayern durch § 3 Abs. 2 G v. 21. 7. 1947 GVBl. S. 145, für Bremen durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1947 in Kraft getretenen G v. 2. 8. 1947 GBl. S. 167, für Hessen durch § 3 Abs. 2 G v. 15. 7. 1947 GVBl. S. 44, für Rheinland-Pfalz durch § 1 G v. 24. 2. 1949 GVBl. S. 83, für Württemberg-Baden durch § 3 Nr. 2 G v. 31. 7. 1947 RegBl. S. 77, für Württemberg-Hohenzollern durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1948 in Kraft getretenen G v. 6. 8. 1948 RegBl. S. 111, im übrigen infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 17 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§§ 18 bis 24*

ABSCHNITT IV

§§ 25 bis 28*

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 29*

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 6 und 14 bis 28 treten mit Wirkung vom 26. August 1939, die übrigen Vorschriften eine Woche nach Verkündung in Kraft; insoweit gelten sie auch für anhängige Fälle.

(2) u. (3) ...

§§ 30 u. 31*

- § 18: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 19: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8
 § 20: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 21: Aufgeh. für Bayern durch § 3 Abs. 2 G v. 21. 7. 1947 GVBl. S. 145, für Bremen durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1947 in Kraft getretenen G v. 2. 8. 1947 GBl. S. 167, für Hamburg durch § 8 Buchst. d der V v. 19. 11. 1945 VBl. S. 40, für Hessen durch § 3 Abs. 2 G v. 15. 7. 1947 GVBl. S. 44, für Rheinland-Pfalz durch § 1 G v. 24. 2. 1949 GVBl. S. 83, für Württemberg-Baden durch § 3 Nr. 2 G v. 31. 7. 1947 RegBl. S. 77, für Württemberg-Hohenzollern durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1948 in Kraft getretenen G v. 6. 8. 1948 RegBl. S. 111, im übrigen kein Bundesrecht
 § 22: Aufgeh. für Bayern durch § 2 G v. 27. 11. 1945 GVBl. 1946 S. 19, für Württemberg-Baden durch § 3 Buchst. a des am 1. 1. 1948 in Kraft getretenen G v. 12. 1. 1948 RegBl. S. 11, für Württemberg-Hohenzollern durch § 3 Buchst. a des am 1. 1. 1948 in Kraft getretenen G v. 6. 8. 1948 RegBl. S. 89, im übrigen infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 23: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2
 § 24: Aufgeh. für Bayern durch § 3 Abs. 2 G v. 21. 7. 1947 GVBl. S. 145, für Bremen durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1947 in Kraft getretenen G v. 2. 8. 1947 GVBl. S. 167, für Hessen mit Wirkung vom 1. 10. 1945 durch V v. 23. 3. 1946 GVBl. S. 226, für Rheinland-Pfalz durch § 1 G v. 24. 2. 1949 GVBl. S. 83, für Württemberg-Baden durch § 3 Nr. 2 G v. 31. 7. 1947 RegBl. S. 77, für Württemberg-Hohenzollern durch § 3 Nr. 2 des am 1. 8. 1948 in Kraft getretenen G v. 6. 8. 1948 RegBl. S. 111, im übrigen infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 §§ 25 bis 28: Aufgeh. durch § 14 Nr. 6 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737
 § 29 Abs. 1 Kursivdruck: Abhängig von den §§ 6 u. 14 bis 28
 § 29 Abs. 2: Abhängig von den aufgehobenen §§ 9 bis 13 u. 25
 § 29 Abs. 3: Teils gegenstandslos, teils gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungs- u. Ergänzungsvorschriften
 § 30: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 § 31: Für Hamburg aufgeh. durch § 8 Buchst. d der V v. 19. 11. 1945 VBl. S. 40, im übrigen vollzogen

**Erste Verordnung
zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts
in der Sozialversicherung**

826-5-1

Vom 17. März 1945

Reichsgesetzbl. I S. 41

Zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts und der Verwaltung in der Sozialversicherung wird auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) und des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung) vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen verordnet:

Teil I

ABSCHNITT 1
Artikel 1 u. 2*

ABSCHNITT 2
Artikel 3 bis 5*

ABSCHNITT 3
Artikel 6 u. 7*

ABSCHNITT 4
Artikel 8 u. 9*

Teil II

**Anderungen des Leistungs- und Beitragsrechts
der Krankenversicherung
und der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten**

ABSCHNITT 1
Krankenversicherung

Artikel 10*

Für die Familienangehörigen (§ 205 der Reichsversicherungsordnung) wird Krankenpflege (§ 182

Art. 1 bis 9: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
Art. 10: Suspendiert für Bremen durch V v. 17. 11. 1945 GBl. S. 11 u. für die britische Zone durch Nr. 3 Buchst. e Sozialvers.-Direktive Nr. 4 vom 14. 10. 1945 ArbBlBz 1947 S. 13; wieder in Kraft gesetzt für Bremen u. die ehemalige britische Zone durch Art. 3 G v. 12. 7. 1961 I 913. RVO 820-1

Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) und an deren Stelle Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie den Versicherten selbst gewährt.

Artikel 11*

(1) Die Krankenscheingebühr wird bis auf weiteres aus Gründen der Vereinfachung nicht erhoben.

(2) Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen (§ 205 der Reichsversicherungsordnung) von den Kosten jeder Verordnung fünfzig Deutsche Pfennig, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten. Dauert die mit der Krankheit des Versicherten verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage, so ist für Arznei-, Heil- und Stärkungsmittel, die nach dem Ablauf der zehn Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig sind, der Beitrag nicht zu entrichten. Versorgungsberechtigte, die eine Beschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert erlitten haben ..., sind bei Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises von der Zahlung des Beitrags befreit; ...

(3) ...

Artikel 12 bis 16*

ABSCHNITT 2

Artikel 17 bis 19*

Art. 11 Abs. 2 Satz 1: RVO 820-1
Art. 11 Abs. 2 Satz 3: Auslassungen gegenstandslos infolge Aufhebung früherer versorgungsrechtlicher Vorschriften durch § 84 Abs. 2 Nr. 2 BVG v. 20. 12. 1950 I 791
Art. 11 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift
Art. 12 bis 18: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
Art. 19: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Teil III

Anderungen des Beitragseinzugs und besondere Vorschriften

Artikel 20 bis 23*

Artikel 24*

Der *Reichsarbeitsminister* kann bestimmen, daß die Versicherungsträger auch über die in § 116 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Rechtshilfepflicht hinaus Behörden ... und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Rechtshilfe zu leisten und Auskünfte zu erteilen haben.

Teil IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 25*

(1) Die Verordnung tritt ... am 1. Juni 1945 in Kraft; die Artikel 10, 11 ... treten am 1. Mai 1945 in Kraft.

(2) bis (4) ...

Artikel 26 u. 27*

Art. 20, 21 Abs. 1 u. 2 Satz 1 Halbs. 1: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2: Aufgeh. durch § 14 Nr. 10 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737
Art. 21 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 u. 23: Aufhebungs- u. Änderungsvorschriften
Art. 24: RVO 820-1, Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung der NSDAP durch Art. I KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 ABIKR Nr. 1 S. 19
Art. 25 Abs. 1 Auslassungen: Abhängig von Art. 5, 6, 12 u. 19
Art. 25 Abs. 2: Abhängig von Art. 5 u. 6
Art. 25 Abs. 3 u. 4: Aufhebungsvorschriften
Art. 26 u. 27: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Artikel 28*

(1) Für Selbständige, die am 1. Mai 1945 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und bisher wegen ihres Alters nach dem § 1 Abs. 3 oder dem § 15 alter Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit waren, wird durch diese Verordnung keine Versicherungspflicht begründet.

(2) u. (3) ...

Artikel 29 bis 31*

Artikel 32*

Der *Reichsarbeitsminister* und hinsichtlich des Teiles I Abschnitt 4 der *Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz* im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister* bestimmen das Nähere zur Durchführung ... dieser Verordnung; ...

Art. 28 Abs. 1: § 1 Abs. 3 AVG v. 20. 12. 1911/28. 5. 1924 I 563 i. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 28. 7. 1925 I 157 u. d. § 6 Abs. 1 G v. 23. 12. 1936 I 1128 lautete:

„Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 3 festgesetzte Grenze nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn ein nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.“

§ 3 Abs. 3 AVG v. 20. 12. 1911/28. 5. 1924 I 563 i. d. F. d. Art. II Nr. 1 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 ist 7200 Reichsmark; der Reichsarbeitsminister kann den Betrag ändern. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.“

§ 15 AVG v. 20. 12. 1911/28. 5. 1924 I 563 i. d. F. d. Art. II Nr. 1 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„(1) Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn ein nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte, die früher versicherungspflichtig gewesen sind, deren Anwartschaft aber erloschen und nicht wieder aufgelebt ist.“

Art. 28 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslos Übergangsvorschriften

Art. 29: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Art. 30: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

Art. 31: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Art. 32 Auslassungen: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Erlösungs- u. Änderungsermächtigungen

Hamburg:

**Erste Verordnung
über die Sozialversicherung in der Hansestadt Hamburg***

826-6

Vom 19. November 1945

Verordnungsbl. S. 40

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 III 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Baden):

**Landesgesetz
über die Sozialversicherung bei Arbeitsunterbrechung
ohne Entgeltfortzahlung***

826-7

Vom 7. März 1949

Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 69, verk. am 30. 3. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 III 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

Gesetz
über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung
an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle
Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) *

Vom 17. Juni 1949

WiGBI. S. 99

ABSCHNITT I

Artikel 1

§§ 1 bis 4*

Artikel 2

§§ 5 bis 8*

ABSCHNITT II

Krankenversicherung

§§ 9 bis 12*

§ 13*

(1) Soweit die Beiträge nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der von einer Krankenkassenart nach den gesetzlichen Vorschriften und den Kassensatzungen zu deckenden Leistungen zu gewährleisten, regelt der Verband dieser Kassenart für den Bezirk eines *Obersicherungsamtes* oder für den Bereich eines Landes den erforderlichen Ausgleich.

(2) Reichen die hiernach zu treffenden Maßnahmen nicht aus, so können die Verbände der Krankenkassen in Arbeitsgemeinschaft nach Prüfung der Sachlage Bestimmungen darüber erlassen, inwieweit die einzelnen Kassenarten sich gegenseitig finanzielle Hilfe zu leisten haben.

(3) Kommen dahingehende Bestimmungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht zustande, so kann im Benehmen mit den beteiligten Kassenverbänden,

soweit die Regelung lediglich den Bezirk eines *Obersicherungsamtes* betrifft, der *Direktor des Obersicherungsamtes*,

soweit die Regelung lediglich den Bereich eines Landes betrifft, die oberste Arbeitsbehörde,

im übrigen der *Direktor der Verwaltung für Arbeit* im Einvernehmen mit den *Ausschüssen*

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung vom 1. 11. 1949 in Kraft gesetzt gem. § 1 Nr. 1 V v. 12. 5. 1950 S. 179. In Berlin galt lediglich § 19 gem. § 11 G über Zulagen und Mindestleistungen usw. 8231-11. Im Saarland ist § 13 durch § 1 SVAnG Saar 826-19 mit Wirkung vom 1. 9. 1963 in Kraft gesetzt worden

§ 1: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 2: Änderungsvorschrift

§§ 3 bis 8: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§§ 9 u. 10: Aufgeh. durch § 24 Abs. 1 Nr. 1 G v. 13. 8. 1952 I 437

§ 11: Aufgeh. durch § 11 Abs. 2 Nr. 1 G v. 26. 6. 1957 I 649

§ 12: Neugeregelt durch § 1 Nr. 3 G v. 13. 8. 1952 I 437

§ 13: „Obersicherungsamt“ u. „Direktor des Obersicherungsamts“ vgl. jetzt § 6 BVAG 827-8. Zum Übergang der Befugnisse von Behörden u. Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf solche des Bundes vgl. V v. 8. 9. 1950 200-1. Wegen der Geltung im Saarland vgl. Fußnote zur Überschrift

für Arbeit des Wirtschaftsrates und des Länderrates sowie der beteiligten Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hierüber nähere Vorschriften erlassen.

ABSCHNITT III

§ 14*

ABSCHNITT IV

Knappschaftliche Versicherung

§ 15*

Die bisherige Gemeinschaftshilfe des Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 3 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 287) wird aus Mitteln der *Länder* getragen.

§§ 16 bis 18*

ABSCHNITT V

§ 19*

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20*

§ 21*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.

(2) bis (7) ...

§ 14 Abs. 1: Neugeregelt durch den teils am 1. 1. u. teils am 1. 4. 1957 in Kraft getretenen Art. V des G v. 23. 12. 1956 I 1018 i. V. m. den V v. 25. 4. 1961 I 464 u. v. 8. 6. 1961 I 688

§ 14 Abs. 2: Aufgeh. durch § 24 Abs. 1 Nr. 1 G v. 13. 8. 1952 I 437

§ 15 Kursivdruck: Neugeregelt durch § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 17 Buchst. d des 1. Überleitungsg 603-3. V v. 19. 5. 1941 822-4. Entsprechende Regelung im Saarland gem. § 1 des saarländischen G v. 14. 4. 1959 ABl. S. 1073 i. V. m. § 1 Nr. 5 des 5. Überleitungsg 603-7

§ 16 Abs. 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 16 Abs. 3: Neugeregelt durch KnVAG 822-7

§§ 17 u. 18: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 19: Neugeregelt durch §§ 7 u. 8 G v. 29. 12. 1960 I 1085

§ 20: Teils vollzogene, teils gegenstandslose Ermächtigung

§ 21 Abs. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 1 des am 1. 6. 1949 in Kraft getretenen G v. 10. 8. 1949 WiGBI. S. 248, gegenstandslos

§ 21 Abs. 3 bis 7: Frühere Absätze 2 bis 6 zu Absätzen 3 bis 7 geworden gem. § 1 Nr. 2 des am 1. 6. 1949 in Kraft getretenen G v. 10. 8. 1949 WiGBI. S. 248

§ 21 Abs. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 21 Abs. 4: Aufgeh. durch § 1 des am 1. 1. 1953 in Kraft getretenen G v. 4. 8. 1953 I 846

§ 21 Abs. 5: Abhängig von § 3 Abs. 1

§ 21 Abs. 6: Abhängig von § 3 Abs. 3

§ 21 Abs. 7 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

§ 21 Abs. 7 Satz 2: Gegenstandslose Ermächtigung

Verordnung 826-8-1 zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes *

Vom 27. Juni 1949

WiGBL. S. 101, ber. S. 204 u. 230

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBL. S. 99) wird im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Arbeit des Wirtschaftsrats und des Länderrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verordnet:

§§ 1 bis 9 *

§ 10 *

Zu § 9 des Gesetzes

Auf Grund eines Vertrages mit einer Krankenversicherungsunternehmung zurückgelegte Versicherungszeiten werden bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Wartezeit (Vorversicherungszeit) zur Voraussetzung haben, einer Versicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt, wenn in dem Vertrag Leistungen vorgesehen waren, die ihrer Art nach den Leistungen der Krankenpflege im Sinne der Reichsversicherungsordnung entsprechen; dies gilt auch für Versicherte, die als mitversicherte Familienangehörige in den Vertrag einbezogen waren.

Überschrift: Die Verordnung ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung von 1. 11. 1949 in Kraft gesetzt durch § 1 Nr. 3 V v. 12. 5. 1950 S. 179. Sie gilt nicht in Berlin und mit Ausnahme des § 10 (vgl. Einzelfußnote) nicht im Saarland

§§ 1 bis 8 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 8 Nr. 2: Aufgeh. durch § 20 Abs. 2 Buchst. h des am 1. 4. 1952 in Kraft getretenen G v. 7. 8. 1953 I 848

§ 9: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 10: Im Saarland gem. § 1 SVAnG Saar 826-19 mit Wirkung vom 1. 9. 1963 in Kraft gesetzt. In Berlin gilt an Stelle des § 10 der Erl. des RAM v. 21. 8. 1943 RArbBl. II (AN) S. 403. RVO 820-1

§§ 11 bis 13 *

§ 14 *

Zu § 20 des Gesetzes

Für die Erhebung der nicht nach Beitragsklassen (§ 7 des Gesetzes) entrichteten Beiträge ist in allen Zweigen der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung der Monat einheitlich zu 30 Tagen anzusetzen.

§§ 15 u. 16 *

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

Der Direktor
der Verwaltung für Arbeit
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Anlage zu § 13 *

§ 11: Teils abhängig von dem aufgehobenen § 10 SVAG v. 17. 6. 1949 WiGBL. S. 99, im übrigen gegenstandslos

§ 12: Abhängig von dem durch Neuregelung ersetzten § 14 Abs. 1 SVAG v. 17. 6. 1949 WiGBL. S. 99

§ 13: Aufgeh. durch § 24 Abs. 1 Nr. 1 G v. 13. 8. 1952 I 437

§ 14 Kursivdruck: Abhängig von dem aufgehobenen § 7 SVAG v. 17. 6. 1949 WiGBL. S. 99

§ 15: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

§ 16: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Anlage: Vgl. Fußnote zu § 13

über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung*

Vom 22. August 1949

WiGBl. S. 263, verk. am 27. 8. 1949

§ 1

(1) Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne dieses Gesetzes — nachstehend als Verfolgte bezeichnet — sind

1. Versicherte, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse in Haft genommen wurden oder ihr Arbeitsverhältnis aufgeben mußten, ohne in ein gleichwertiges Arbeitsverhältnis eingestellt zu werden, oder in das Ausland geflüchtet sind,
2. Versicherte, die nachweislich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch Maßnahmen
 - a) einer Dienststelle des Reiches, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
 - b) einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände
 aus den in Nummer 1 bezeichneten Gründen dauernde Gebrechen erworben oder den Tod erlitten haben,
3. die Hinterbliebenen der unter Nummer 1 und 2 genannten Personen.

(2) Als Versicherte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Personen, die in die deutsche Sozialversicherung überführt worden sind.

(3) Als Haft im Sinne dieses Gesetzes gelten Inhaftnahme durch die Polizei oder durch in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichnete Stellen oder Personen.

§ 2*

In der Krankenversicherung dürfen bei einem Versicherten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, in entsprechender Anwendung des § 209 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die Zeiten seiner Haft, die durch die erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufene Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung vom 1. 9. 1949 in Kraft gesetzt gem. § 1 Nr. 6 V v. 12. 5. 1950 S. 179. In Berlin gilt es mit Wirkung vom 27. 6. 1952 gem. § 13 Abs. 2 des 3. ÜberleitungsgG 603-5. Das Gesetz gilt nicht im Saarland. Für den Bereich der Kriegsofferversorgung nach dem BWK ist es durch § 7 BWK v. 25. 6. 1958 I 412 aufgehoben. Vgl. jetzt auch § 1251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 1252 Nr. 4 RVO 820-1, § 28 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 29 Nr. 4 AVG 821-1 u. § 50 Abs. 3, § 51 Nr. 4, § 52 Nr. 4 RKG 822-1 § 2 Satz 1: § 209 a a. F. RVO mit Wirkung vom 1. 4. 1950 aufgeh. durch § 29 Abs. 2 Satz 1 HeimkehrerG v. 19. 6. 1950 S. 221

Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließt.

§ 3*

(1) In den Rentenversicherungen gelten bei den Verfolgten die Zeiten der Haft, der durch die erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

(2) Ist ein Verfolgter infolge der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen invalide oder berufsunfähig geworden oder gestorben, so gilt die Wartezeit in den Rentenversicherungen als erfüllt.

(3) Als Wartezeit im Sinne von Absatz 1 gelten auch die in § 9 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) für die Gewährung des Knappschaftssoldes vorgeschriebenen Versicherungszeiten von dreihundert und einhundertachtzig Beitragsmonaten, letztere jedoch nur, wenn unmittelbar vor den anzurechnenden Zeiten wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet wurden.

§ 4

(1) Für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten werden Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweig geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet wurde. Hat ein Versicherter unmittelbar vorher mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweig gewährt, in dem er am höchsten ist.

(2) Sind für die genannten Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen nach Absatz 1 gewährt.

(3) Die Höhe der nach Absatz 1 zu gewährenden Steigerungsbeträge richtet sich nach der Klasse, zu der der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet worden ist, oder, falls der letzte

§ 3 Abs. 1 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Anwartschaft gem. Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 3 Abs. 3: § 9 Satz 1 V v. 4. 10. 1942 I 569 lautete:

„Knappschaftssold erhält auf Antrag der Versicherte, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet und die Anwartschaft erhalten hat.“

Beitrag nicht nach Klassen entrichtet wurde, nach dem letzten, vorher bescheinigten Arbeitsverdienst, mindestens jedoch nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Auf Antrag des Berechtigten ist statt dessen für die Berechnung des Steigerungsbetrages ein Beitrag oder ein Arbeitsverdienst zugrunde zu legen, der dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor den genannten Ersatzzeiten entspricht, wenn diese Berechnung günstiger ist.

(4) Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während der Ersatzzeiten einen höheren Arbeitsverdienst als den nach Absatz 1 und 3 anzurechnenden gehabt hätte, so sind die Steigerungsbeträge nach dem höheren Arbeitsverdienst zu berechnen.

(5) Hat ein Verfolgter aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen müssen, durch das seine Rente geringer geworden ist, als sie beim Weiterbestehen seines letzten Arbeitsverhältnisses vor dessen Wechsel gewesen wäre, so ist ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu gewähren. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Verfolgte, bei denen die Versicherung vor den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeiten nicht bestanden hat und die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eine die Rentenversicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgenommen haben, erhalten für die genannten Zeiten ebenfalls Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen, und zwar nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Diese Steigerungsbeträge werden nicht für Zeiten gewährt, die vor der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegen.

(7) Die Steigerungsbeträge nach den vorstehenden Vorschriften werden nicht gewährt, wenn die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten bereits bei der Bemessung beamtenrechtlicher Versorgungsbühnisse angemessen berücksichtigt sind.

§ 5*

In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Rente, abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 6*

§ 5: § 1286 a. F. RVO vgl. jetzt § 1290 RVO 820-1
§ 6: Gegenstandslos

§ 7*

Die den Trägern der Sozialversicherung aus den Vorschriften dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen aus Mitteln *des Landes* erstattet, in welchem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

§ 8

Hat ein Verfolgter aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen müssen und während dieser neuen Beschäftigung einen Arbeitsunfall erlitten, so ist der Berechnung der Rente auf Antrag das Einkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Beschäftigung erzielt hat, wenn es für den Verfolgten günstiger ist.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen. Diese sollen die Durchführungsvorschriften einander angleichen und insbesondere das Nähere über die alsbaldige Feststellung der Unterlagen zur Durchführung der §§ 3 und 4 bestimmen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Es gilt auch für bereits vor diesem Zeitpunkt festgestellte Renten. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der britischen Zone

- a) die Sozialversicherungsanordnung Nr. 24 vom 22. Oktober 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 11 S. 394),
- b) der Erlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit vom 15. Juli 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 9 S. 306)

außer Kraft.

(2) Soweit in Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder zur Entschädigung von Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschriften über die Behandlung der Verfolgten in der Sozialversicherung enthalten sind, treten diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 7 Kursivdruck: Neugeregelt mit Wirkung vom 1. 4. 1950 durch § 1 Abs. 1 Nr. 11 u. § 17 Buchst. e 1. Überleitungsg 603-3

826-10-1

**Erste Verordnung
über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste
in der Sozialversicherung***

Vom 9. August 1950

Bundesgesetzbl. S. 369, verk. am 25. 8. 1950

Auf Grund des § 151 und des § 933 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 80 und Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Die Ortslöhne (§ 149 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ... werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für den gleichen Zeitraum festgesetzt (Festsetzungszeitraum). ...

(2) ... Die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen von Ortslöhnen ... innerhalb des Festsetzungszeitraumes für das ganze Bundesgebiet bleibt dem Bundesminister für Arbeit vorbehalten.

Überschrift: Die Verordnung gilt gem. § 1 SVAnG Saar 826-19 mit Wirkung vom 1. 9. 1963 auch im Saarland. In Berlin ist sie mit Wirkung vom 1. 1. 1956 in Kraft getreten gem. § 2 V v. 5. 12. 1956 I 943. GVBl. Berlin 1957 S. 37

Einleitungssatz: RVO 820-1, GG 100-1

§ 1 Abs. 1 Satz 1: RVO 820-1. Auslassung aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 12 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 1 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 12 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 2*

(1) ...

(2) Für Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die neuen Ortslöhne frühestens von der tatsächlichen Festsetzung an.

§§ 3 u. 4*

§ 5*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) u. (3) ...

Der Bundesminister für Arbeit

§ 2 Abs. 1 u. § 3: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 12 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 4: Übergangsvorschrift

§ 5 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

826-11

**Gesetz
zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter
im Krankheitsfalle**

Vom 26. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 28. 6. 1957

ERSTER ABSCHNITT

**Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung
eines Zuschusses zu den Leistungen aus der
Sozialversicherung im Krankheitsfalle
des Arbeiters**

§ 1*

Grundsatz

(1) Ist ein Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit), ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Der Zu-

§ 1 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 12. 7. 1961 I 913

§ 1 Abs. 1 Satz 3: RVO 820-1

schuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflge gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt (§ 2). Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Den Zuschuß hat der Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gewährt.

§ 2*

Nettoarbeitsentgelt

(1) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde und an denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis kann auf volle Zehntel aufgerundet werden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, so ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

(3) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, wird der Berechnung das Nettoarbeitsentgelt des letzten abgerechneten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

§ 3

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß gemäß § 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter sein Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen, so erlischt der Anspruch des Arbeiters nach § 1 mit diesem Zeitpunkt.

§ 4

Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, sich auf den ihm nach § 1 zustehenden Zuschuß solche Beträge anrechnen zu lassen, die ihm für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit aus einer privaten Kranken-

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 12. 7. 1961 I 913

oder Unfallversicherung zukommen, es sei denn, die Beiträge zu dieser Versicherung trägt der Arbeitgeber.

§ 5*

Heimarbeit

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf einen Betrag von eineinhalb vom Hundert des an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind.

(2) Der jeweilige Betrag ist mit dem Arbeitsentgelt auszuführen und gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.

(3) Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge zu verstehen. Für die Feststellung des reinen Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen in dem Entgeltbeleg maßgebend.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche der von dem Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zahlt der Auftraggeber dem Zwischenmeister, wenn dieser den in Heimarbeit Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt ist, den Betrag von eineinhalb vom Hundert des an ihn ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Zwischenmeisterzuschlag.

(5) Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) statt der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen Zuschuß nach § 1 erhalten, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, nur für einen Auftraggeber tätig sein dürfen und tarifvertraglich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden. Das Nettoarbeitsentgelt wird berechnet nach § 2 Abs. 1 und 3; die Unkostenzuschläge bleiben außer Betracht.

(6) Auf die in diesem Paragraphen vorgesehenen Beträge finden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28), auf den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag außerdem die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), entsprechende Anwendung.

§ 6

Abdingbarkeit

Die Vorschriften dieses Abschnitts können nicht zuungunsten des Arbeiters oder der in § 5 genannten Personen abgedungen werden.

§ 5 Abs. 1 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 12. 7. 1961 I 913. HAG 804-1

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 12. 7. 1961 I 913. HAG 804-1

§ 5 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 12. 7. 1961 I 913. HAG 804-1

§ 7*

**Sonstige Vorschriften über die Lohnfortzahlung
bei unverschuldeter Verhinderung
des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung**

§ 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 164)

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 12. 7. 1961 I 913. § 4 der Anordnung v. 25. 2. 1943 RArbBl. I S. 164 lautet:

- „(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist
- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit
 - b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen
 - c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiterzugewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.“

§ 4 der Richtlinien v. 9. 12. 1943 RArbBl. 1944 IV S. 5 lautet:

- „(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist
- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens,
 - b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen sowie im Falle der Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 9 ATO. und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen,
 - c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiterzugewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.“

und § 4 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (Reichsarbeitsblatt 1944 Teil IV S. 5) bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10*

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit folgender Maßgabe im Saarland:

1. bis 6. ...

§ 11*

Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) ...

§ 8: Änderungsvorschrift

§ 9: 3. Überleitungsg 603-5, GVBl. Berlin 1957 S. 729

§ 10 Nr. 1 bis 3: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 12. 7. 1961 I 913

§ 10 Nr. 4 u. 5: Aufgeh. durch § 35 Abs. 2 SVAnG Saar 826-19

§ 10 Nr. 6: Aufhebungsvorschrift

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung
der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle**

Vom 12. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 913

Artikel 1 bis 5*

Artikel 6*

Übergangsvorschriften

(1) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung des Zuschusses nach § 1 des

Art. 1 bis 5: Änderungs-, Aufhebungs- u. Wiederinkraftsetzungsvorschriften

Art. 6 Abs. 1: G zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle 826-11

Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, so richten sich Berechnung und Zahlung des Zuschusses nach bisherigem Recht. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an ist der Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den ent-

sprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitsunfähigkeit, so ist Krankengeld nach der bisherigen Bemessungsgrundlage (Grundlohn) und, soweit das für Versicherte günstiger ist, nach den bisherigen Vomhundertsätzen des Grundlohns und für Kalendertage weiterzuzahlen.

(3) Zeiten des Bezuges von Krankenhauspflege und Krankengeld, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden, wenn es sich um dieselbe Krankheit handelt, auf die Bezugszeiten nach neuem Recht angerechnet.

Artikel 7*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8*

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Art. 7: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 990
Art. 8 Nr. 1: Aufgeh. durch § 35 Abs. 2 SVAnG Saar 826-19
Art. 8 Nr. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz

826-12

zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin —)

Vom 26. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1883

ERSTER ABSCHNITT

Einführung der Selbstverwaltung

§ 1*

§ 2*

Die Amtsdauer der erstmals im Land Berlin gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Organe, Versichertenältesten und Vertrauensmänner, die aus der zweiten Wahl im übrigen Geltungsbereich des Selbstverwaltungsgesetzes hervorgegangen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsangleichung

§ 3*

Die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gelten im Land Berlin, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 1: Änderungsvorschrift
§ 2: GSv 827-6
§ 3: RVO 820-1

§ 4*

Für den Umfang und Gegenstand der Versicherung gelten, soweit sie von Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung abweichen, § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 5, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, §§ 14, 18 Abs. 1, §§ 23, 25, 27, 30, 31 und 69 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 586) und vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133) sowie des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150). Soweit hierin auf Vorschriften verwiesen wird, die außer Kraft getreten sind, treten die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung an deren Stelle.

§ 5

Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die dem Versicherungsamt zustehen, gehen auf die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde und, soweit eine solche Bestimmung noch nicht getroffen ist, auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin über.

§ 4: RVO 820-1

DRITTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 6*

Die Krankenversicherungsanstalt Berlin ist eine Ortskrankenkasse im Sinne des § 225 der Reichsversicherungsordnung. Sie erhält die Bezeichnung „Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin“.

§ 7

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse und die besonderen Ortskrankenkassen im Land Berlin sowie der Verband Berliner Ortskrankenkassen, die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegt wurden, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin aufgelöst.

(2) Die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Betriebs- und Innungskrankenkassen im Land Berlin können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die stillgelegte Betriebskrankenkasse in Betracht kommenden abstimmen- den Arbeitgeber und die Mehrheit der in Betracht kommenden abstimmen- den volljährigen Arbeitnehmer, bei einer stillgelegten Innungskrankenkasse die beteiligten Innungen mit Zustimmung des Gesellenausschusses, bis zum Schluß des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin beantragen und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkasse hinreichend gesichert ist.

(3) Wird für eine stillgelegte Betriebs- oder Innungskrankenkasse ein Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht gestellt, so ist die Krankenkasse mit dem Ablauf der Antragsfrist aufgelöst. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Krankenkasse aufgelöst, sobald die Ablehnung unanfechtbar geworden ist. Wird dem Antrag entsprochen, so hat die entscheidende Stelle den Tag festzusetzen, mit dem die Krankenkasse ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(4) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin trifft auf Vorschlag des für die Krankenkassenart zuständigen Bundesverbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe der Krankenkassen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

§ 8*

Die Bundespostbetriebskrankenkasse kann ihren Bereich auf das Land Berlin erstrecken, wenn die Mehrheit der für die Bundespostbetriebskrankenkasse in Betracht kommenden Arbeitnehmer im Land Berlin und die Landespostdirektion Berlin zustimmen. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 245 und 246 der Reichsversicherungsordnung gilt insoweit die Bundesrepublik Deutschland.

§§ 6 u. 8: RVO 820-1

§ 9*

§ 10

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen sowie die nach dem 8. Mai 1945 für diese Kassen oder diesen Verband erworbenen Vermögensrechte gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

(3) Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände getroffen sind, bleiben wirksam.

(4) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten bleiben bestehen.

(5) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und den wieder zugelassenen Kassen findet nicht statt.

§ 11*

(1) Die Verbindlichkeiten der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Durch den Schuldübergang werden, abgesehen von der Änderung in der Person des Schuldners, die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 12

Das im Land Berlin belegene Vermögen (§ 10 Abs. 1) und die Verbindlichkeiten der Lichterfelder Ersatzkasse gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin auf die Deutsche Angestellten-Krankenkasse über. § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13

Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach den §§ 10 und 12 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 14

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 10 bis 12 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 9: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
§ 11 Abs. 2: BGB 400-2

§ 15

(1) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 im Land Berlin stillgelegten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen erlischt mit dem Tage der Auflösung.

(2) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Krankenkassen, die ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen haben, erlischt mit dem Tage der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

(3) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem im Land Berlin belegenen Vermögen der Lichterfelder Ersatzkasse erlischt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin.

§ 16

(1) Innungskrankenkassen mit Sitz im Land Berlin, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernehmen, und Ersatzkassen, zu denen Berliner Versicherte übertreten, haben durch die Abgabe der Versicherten freiwerdende Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin zu übernehmen. Freiwerdende Arbeitnehmer sind in der Regel in einer Zahl zu übernehmen, die mit 400 vervielfacht zumindest die Zahl der übernommenen Versicherten erreichen muß. Für das Arbeitsverhältnis des zu übernehmenden Arbeitnehmers bei der zur Übernahme verpflichteten Krankenkasse gelten mindestens die bisherigen oder gleichwertigen Bestimmungen; insbesondere darf das bisherige Arbeitsentgelt nicht gemindert werden.

(2) Über die zu übernehmenden Arbeitnehmer sollen sich die beteiligten Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin. Sofern Berliner Versicherte zu den Ersatzkassen nach Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übertreten, bleiben sie für die Übernahme freiwerdender Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin außer Betracht.

(3) Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für Arbeitgeber, für deren Betrieb eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Land Berlin erstreckt oder auf das Land Berlin erstreckt wird.

§ 17*

(1) Soweit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin ein Beitrag in Höhe des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Allgemeinen Orts-

§ 17 Abs. 1: RVO 820-1

krankenkassen im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausreicht, um die Aufrechterhaltung der nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen zu gewährleisten, hat das Land Berlin bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung die erforderlichen Zuschußbeträge aus Mitteln seines Landeshaushalts aufzubringen. Hierbei sind nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres die Einnahmen und die Aufwendungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin für dieses Kalenderhalbjahr und der durchschnittliche Beitragssatz der Allgemeinen Ortskrankenkassen im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes am Beginn des Berechnungszeitraumes zugrunde zu legen.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bedarf eine Änderung der Satzung, die Verbesserungen der Leistungen zum Gegenstand hat, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelung des Vertrauensärztlichen Dienstes im Land Berlin bestimmen. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin Trägerin des Vertrauensärztlichen Dienstes als Gemeinschaftsaufgabe.

VIERTER ABSCHNITT

§§ 19 u. 20*

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden oder werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

§§ 19 u. 20: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
§ 21: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1958 S. 65

Gesetz
über die gegenseitige Auswirkung des Rechts
der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung
der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet
einschließlich des Landes Berlin
(Auswirkungsgesetz)

Vom 26. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 200, verk. am 4. 4. 1959

§ 1*

(1) Hat ein Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherungen Beiträge an einen Versicherungsträger im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem dieser Gebiete entrichtet, so verbleibt es für die Zuständigkeit des Versicherungsträgers zur Feststellung und Gewährung der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Antragstellung in diesen Gebieten gelten.

(2) Verlegt bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) eine Person, die wegen eines nach dem 31. Dezember 1956 eingetretenen Versicherungsfalles einen Antrag auf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gestellt hat, zwischen der Antragstellung und dem Bescheid über die Feststellung oder die Gewährung der Leistungen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort vom Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt, so wird der Versicherungsträger des Zugangsgebietes für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig.

(3) Für die Feststellung und Gewährung eines Altersruhegeldes nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) bleibt der Versicherungsträger des Saarlandes zuständig. Das gleiche gilt für die Feststellung und Gewährung von Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes.

§ 2*

(1) ...

(2) Ist nach § 1 ein Versicherungsträger im Saarland zuständig, so ist für die Berechnung nach Ar-

§ 1 Abs. 2; Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959, 24 Uhr, gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Zitierte Vorschriften aufgeh. durch § 8 Abs. 3 2. RAG 8232-10-2

§ 2 Abs. 1; Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 4. 1960 durch § 35 Abs. 3 Buchst. a SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

§ 2 Abs. 2; ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

tikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und nach Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) das vor dem 1. Januar 1957 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland geltende Recht anzuwenden, wenn der Versicherte am 1. Januar 1957 seinen Wohnsitz (Aufenthaltort) nicht im Saarland hatte. Der Versicherungsträger des Saarlandes kann für diese Berechnung den für den letzten Wohnsitz (Aufenthaltort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland zuständigen Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung um Amtshilfe ersuchen.

(3) Ist nach § 1 ein Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland zuständig, so sind, soweit vom 20. November 1947 an Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt sind, für die Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage das Gesetz Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), das Gesetz Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und das Gesetz Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) anzuwenden.

(4) Soweit im übrigen die Berechnung der Leistung es erfordert, ist für die Umrechnung von Franken in Deutsche Mark oder von Deutschen Mark in Franken § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3*

Eine Versicherung, die in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem im Saarland bis zum 31. Dezember 1956

§ 3: I. d. F. des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen § 24 SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

geltenden Recht durchgeführt worden ist, steht einer Versicherung, die nach Bundesrecht durchgeführt worden ist, gleich.

§ 4*

(1) Verlegt während der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) ein Rentner der gesetzlichen Rentenversicherungen seinen Wohnsitz (Aufenthaltort) vom Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt, so übernimmt der für den neuen Wohnsitz (Aufenthaltort) zuständige Versicherungsträger die Weitergewährung der Rente vom Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland hat den in Deutscher Mark festgestellten oder umgestellten Rentenbetrag auszuführen. Soweit die Rente noch nicht umgestellt ist, sind für die von ihm vorzunehmende Umstellung die im Saarland geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger im Saarland hat den in Deutscher Mark festgestellten oder umgestellten Rentenbetrag nach den im Saarland geltenden Vorschriften in Franken zuzüglich der Übergangszulage nach dem Gesetz Nr. 605 über die Gewährung einer Übergangszulage zu Leistungen aus der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und zu anderen sozialen Leistungen vom 22. November 1957 (Amtsblatt des Saarlandes 1958 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen. Soweit die Rente noch nicht umgestellt ist, sind für die von ihm vorzunehmende Umstellung die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 4 Abs. 1 Satz 1: Vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 2

§§ 5 u. 6*

§ 7

Eine gegenseitige Erstattung der Leistungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 8

Abweichende Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen bleiben unberührt.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft, ...

(2) Ist eine Leistung, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, vor dessen Verkündung bindend oder rechtskräftig festgestellt worden, so ist sie, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum 31. März 1960 gestellt wird.

(3) Soweit bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von § 7 verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

§§ 5 u. 6: Aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a SVAnG Saar 826-19
 § 9: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1959 S. 559
 § 10 Abs. 1 Auslassung: Abhängig von §§ 5 u. 6
 § 10 Abs. 3; Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 28. 3. 1960 I 199

826-14

Gesetz
zur Änderung der Bundeszuschüsse
zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes
in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften
über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher
Vorschriften im Saarland
(Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast)

Vom 28. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 199

Artikel 1 u. 2 *

Artikel 3 *

1. §§ 1390 bis 1393, 1395 der Reichsversicherungsordnung gelten im Saarland.
2. ...
3. Der nach Artikel 2 Nr. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom

Art. 1 u. 2 Nr. 1 u. 2: Änderungsvorschriften
 Art. 2 Nr. 3: Gegenstandslos gem. §§ 30 u. 31 OrganisationsG Saar 827-11
 Art. 3 Nr. 1: RVO 820-1
 Art. 3 Nr. 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 6 Abs. 7 u. 8 G v. 29. 4. 1952 I 253 durch § 16 Abs. 3 des 2. VUNG v. 29. 12. 1960 I 1085
 Art. 3 Nr. 4: Änderungsvorschrift

18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) zu zahlende Knappschaftssold beträgt vom 1. August 1959 an sechzig Deutsche Mark monatlich.

4. ...

Artikel 4 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5 *

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960, Artikel 3 Nr. 2 am 6. Juli 1959 und Artikel 3 Nr. 3 am 1. August 1959 in Kraft. ...

Art. 4: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1960 S. 439
Art. 5 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

826-15

Verordnung
über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel

Vom 4. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 683

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) sowie auf Grund des § 1321 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, des § 100 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108c Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Der gewöhnliche Aufenthalt in Israel steht dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleich, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

Einleitungssatz: FRG 824-2, RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3 *

§ 4 *

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. ...

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, FANG 824-3. GVBl. Berlin 1960 S. 893
§ 3: Saarklausel gegenstandslos gem. § 20 Nr. 1 SVAnG Saar 826-19
§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland (Auslandsrenten-VO)

826-16

Vom 21. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 801

Auf Grund des Artikels 6 § 9 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Von den umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die keine Leistungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland der Teil der Rente einschließlich des Kinderzuschusses zu zahlen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die der Ermittlung des Zahlbetrages nach §§ 1318 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 97 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes zugrunde zu legenden Zeiten zur Gesamtzahl der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten stehen. Für die Ermittlung des Verhältnisses nach Satz 1 werden nur Versicherungs- und Beschäftigungszeiten berücksichtigt, für die Steigerungsbeträge gewährt worden sind; bei Waisenrenten sind die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die bei einer erneuten Umstellung nach Artikel 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes oder § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 137) zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Ist Artikel 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes angewendet worden, so sind die Zeiten, für die unter Berücksichtigung dieser Vorschrift Steigerungsbeträge anzurechnen waren, für die Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 auch dann maßgebend, wenn die vorher bezogene Rente auf Grund des Artikels 6 § 11 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes weitergewährt worden ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen, wenn § 17 dieser Verordnung angewendet worden ist.

§ 2 *

(1) Von den Renten nach Artikel 6 §§ 7 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-

Einleitungssatz: FANG 824-3

§ 1 Abs. 1 Satz 1: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: FANG 824-3, V v. 3. 3. 1960 8232-11

§ 2 Abs. 1 Satz 1: FANG 824-3, RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: V v. 3. 3. 1960 8232-11

§ 2 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

Neuregelungsgesetzes ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland der Teil der Rente einschließlich des Kinderzuschusses zu zahlen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die der Ermittlung des Zahlbetrages nach §§ 1318 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 97 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 108 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes zugrunde zu legenden Zeiten zur Gesamtzahl der nach neuem Recht anrechenbaren Versicherungs-, Beschäftigungs- und Ausfallzeiten stehen. Das gleiche gilt für Renten nach § 15 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Artikels 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 §§ 11, 24 Abs. 5 und § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 3 *

Sind bei einer Rente nach Artikel 6 § 7 oder Artikel 6 § 11 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes Zeiten einer selbständigen Tätigkeit oder Zeiten, die einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt, berücksichtigt, so sind bei der Ermittlung des Verhältnisses nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 diese Zeiten wie Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

§ 4

Der Ermittlung des Zahlbetrages ist stets die Rente zugrunde zu legen, die dem Berechtigten bei Aufenthalt im Inland zustehen würde.

§ 5 *

Für die in §§ 1 und 2 genannten Renten gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Ermittlung des Betrages, der nach §§ 1321, 1322 der Reichsversicherungsordnung, §§ 100, 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 108 c, 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes ins Ausland gezahlt werden kann.

§ 3 Satz 1: FANG 824-3

§ 5: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7*

§ 6: 3. ÜberleitungsgG 603-5, FANG 824-3, GVBl. Berlin 1961 S. 1031
§ 7: Saarklausel gegenstandslos gem. § 20 Nr. 4 SVAnG Saar 826-19

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

826-17

Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG)*

Vom 27. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1111

Auf Grund des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung kann auf Antrag bestimmt werden, daß eine Nachversicherung für solche Angestellte als durchgeführt gilt, die vor dem 9. Mai 1945 bei den in Absatz 2 genannten Dienstherren auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt gewesen sind und für die am 8. Mai 1945 ein persönlicher Versorgungsstock auf Grund besonderer Dienstordnung oder des Arbeitsvertrages gemäß § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. April 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 121) in der Fassung vom 1. November 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1944 S. 17), §§ 22 bis 26 der dazu ergangenen Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zu Nummer 2 ADO zu § 16 ATO — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 135 — in der Fassung vom 4. September 1942 — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 166) sowie bei Angestellten des Reichs auch der Nummer 2 Abs. 3 und Nummer 9 der Gemeinsamen Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Reich Vers) vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 218) bestand, wenn

1. sie am 8. Mai 1945 noch nicht aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren und über den Versorgungsstock noch nicht verfügt hatten,
2. sie am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder danach begründet haben,

3. für sie eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung nicht besteht und
4. in ihrer Person keine Gründe vorliegen, die bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust des Versorgungsanspruchs führen würden.

Wenn nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Satzung) rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gilt Satz 1 auch für den Fall des Todes.

(2) Als Dienstherren, mit denen im Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung zu einem Versorgungsstock, spätestens aber am 8. Mai 1945, ein Arbeitsvertrag bestanden haben muß, kommen nur in Betracht

1. das Deutsche Reich einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzte Beschäftigungsdienststelle innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes lag, ersatzlos weggefallen ist oder dort weitergeführt wird,
2. ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband innerhalb der jeweiligen Grenzen des Deutschen Reiches, aber außerhalb des Bundesgebiets (einschließlich Berlin West) oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in demselben Gebiet.

§ 2*

Eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung, die die Nachversicherung ausschließt, besteht

1. für Versorgungsstockinhaber, wenn am 1. Januar 1959 oder bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei späterem

Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (§ 34 der Satzung) ein laufendes Einkommen bezogen wird oder zusteht, das $66\frac{2}{3}$ vom Hundert des den Beiträgen zum Versorgungsstock zuletzt zugrunde gelegten Einkommens, dieses erhöht um die am 1. Januar 1959 oder im Zeitpunkt des späteren Eintritts des Versicherungsfalles (§ 34 der Satzung) bestehenden Erhöhungen der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger des Bundes nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, beträgt;

2. für Hinterbliebene,

wenn zu dem Zeitpunkt, der nach der Satzung für den Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenrenten maßgebend ist, ein laufendes Einkommen bezogen wird oder zusteht, das gleich hoch oder höher ist als 60 vom Hundert der Sätze nach Nummer 1; ist nach der Satzung für den Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenrenten ein vor dem 1. Januar 1959 liegender Zeitpunkt maßgebend, so tritt an seine Stelle der 1. Januar 1959.

Zum Einkommen zählen dabei nicht Erträge eines Vermögens, Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallausgleich nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Kinderzuschläge und Kindergeld.

§ 3*

(1) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist

1. für im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits eingetretene Versicherungsfälle

innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 30. Juni 1962, bei Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes nach Verkündung dieser Verordnung jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts,

2. für nach Verkündung dieser Verordnung eintretende Versicherungsfälle

innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles

bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden zu stellen. Wer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen, kann ihn innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

(2) Über den Antrag entscheidet

1. sofern unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: Abweichung im Saarland gem. § 20 Nr. 5 SVAnG Saar 826-19

§ 3 Abs. 2 u. 3: G zu Art. 131 GG 2036-1

§ 3 Abs. 4: Abweichung im Saarland gem. § 20 Nr. 5 SVAnG Saar 826-19

der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Last der Nachversicherung vom Bund, der Bundesbahn oder der Bundespost zu tragen ist,

die Oberfinanzdirektion Karlsruhe,

2. sofern unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 11 des in Nummer 1 genannten Gesetzes die Last der Nachversicherung von einem anderen, als dem in Nummer 1 bezeichneten Versorgungsträger zu tragen ist,

die Stelle, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zuständig sein würde, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen zum Personenkreis des § 72 des vorgenannten Gesetzes gehören würden.

(3) Die für die Feststellung nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise sind durch den Antragsteller zu erbringen; § 81 a Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt entsprechend. Wenn die Voraussetzungen für eine Nachversicherung erfüllt sind, ist dem Antragsteller eine Bescheinigung zu erteilen. Eine beglaubigte Zweitschrift der Bescheinigung erhält die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. Liegen die Voraussetzungen für eine Nachversicherung nicht vor, so ist dem Antragsteller ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

(4) Leistungen auf Grund der Nachversicherung werden vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch vom Ersten des auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monats ab. Für im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits eingetretene Versicherungsfälle gelten Anträge, die bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden, als bei Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens jedoch als zum 1. Januar 1959, gestellt.

(5) Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist an die Entscheidung nach Absatz 2 gebunden; sie zahlt die unter Zugrundelegung des Feststellungsbescheides zu gewährenden Leistungen auch dann, wenn der Antragsteller gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 4*

(1) Für die Nachversicherung sind

1. das Arbeitsentgelt, das der letzten vor dem 8. Mai 1945 liegenden Bemessung der Beiträge zum Versorgungsstock zugrunde lag, und

2. der Betrag der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 zum Versorgungsstock insgesamt entrichteten Beiträge

maßgebend.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2: Altspareng 621-4

(2) Von dem Betrag der bis zum 8. Mai 1945 zum Versorgungsstock insgesamt entrichteten Beiträge sind abzusetzen

1. die Beträge, die dem Versorgungsstock zur Fortführung einer freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung sowie bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer entsprechenden Einrichtung entnommen wurden,
2. die auf den am 8. Mai 1945 vorhandenen Versorgungsstock entfallenden Deutsche-Mark-Umstellungsbeträge und die Entschädigungsbeträge nach dem Altsparengesetz.

Der verbleibende Betrag ist der Nachversicherung zugrunde zu legen (Gesamtbetrag).

(3) Der Gesamtbetrag (Absatz 2 Satz 2) ist durch die Zahl zu teilen, die sich für das in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Arbeitsentgelt aus folgender Aufstellung ergibt:

Bei einem Arbeitsentgelt von	
nicht mehr als monatlich 600 RM	durch 39 = (Klasse XIII)
nicht mehr als monatlich 700 RM	durch 45 = (Klasse XIV)
nicht mehr als monatlich 800 RM	durch 52 = (Klasse XV)
nicht mehr als monatlich 900 RM	durch 59 = (Klasse XVI)
nicht mehr als monatlich 1000 RM	durch 66 = (Klasse XVII)
nicht mehr als monatlich 1100 RM	durch 72 = (Klasse XVIII)
nicht mehr als monatlich 1200 RM	durch 79 = (Klasse XIX)
über 1200 RM	durch 86 = (Klasse XX).

Die sich hiernach ergebende auf ganze Zahlen abgerundete Zahl ist die Anzahl der Monatsbeiträge, die der Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als vor dem 9. Mai 1945 geleistet nach Artikel 6 § 21 des Gesetzes zugrunde gelegt wird; diese darf jedoch nicht höher sein als 84.

§ 5

(1) Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bemißt die Versicherungsleistungen nach ihrer Satzung so, als ob der Versorgungsstockinhaber für die Zahl der Monate, die sich nach § 4 Abs. 3 an Monatsbeiträgen ergibt, und in der dem Arbeitsentgelt nach § 4 Abs. 3 entsprechenden Beitragsklasse bei ihr pflichtversichert gewesen wäre. Ist zwischen dem Ablauf des 8. Mai 1945 und dem Eintritt des Versicherungsfalles ein Versicherungsverhältnis bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht begründet worden,

so werden die Versicherungsleistungen so bemessen, wie wenn bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine beitragsfreie Anwartschaft (§§ 50, 66 der Satzung) bestanden hätte.

(2) Im übrigen ist die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sinngemäß anzuwenden, § 47 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Abfindung gewährt wird, wenn die auf Grund der Nachversicherung nach § 4 Abs. 3 zustehende Leistung einen Jahresbetrag von 300 Deutsche Mark nicht erreicht. Die in § 35 Abs. 5 der Satzung vorgesehene Kürzung unterbleibt.

§ 6

Die Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß der Versorgungsstock einschließlich der aus Mitteln des Versorgungsstocks erworbenen Lebens- oder Leibrentenversicherungen und Wertpapiere sowie die Nutzungen dieser von dem Berechtigten zugunsten des Dienstherrn, der die Aufwendungen für die Nachversicherung zu tragen hat (§ 3 Abs. 2), von dem in § 3 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt an abgetreten wird.

§ 7

Die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Träger der Versorgungslast erstatten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder jeweils bis spätestens Ende März eines jeden Jahres die von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgetragenen Leistungen, nachdem ihnen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Namen der Zahlungsempfänger sowie Art und Höhe der Leistungen mitgeteilt hat. Abschlagszahlungen sowie Vereinbarungen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder über die Art der Erstattung sind zulässig.

§ 8*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9*

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

§ 8: 3. Überleitungsg 603-5, FANG 824-3. GVBl. Berlin 1961 S. 1143
 § 9: Saarklausel gegenstandslos gem. § 20 Nr. 5 SVAnG Saar 826-19

826-18

Verordnung
über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20
des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
(Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung — FNV) *

Vom 1. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 546

Auf Grund des Artikels 6 § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) sowie des § 99 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in der Fassung des Artikels 6 § 20 Nr. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung, die die Nachversicherung ausschließt, ist gewährleistet

1. für den Ausgeschiedenen, wenn von ihm
 - a) am 1. Januar 1959 oder
 - b) bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres, bei späterem Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) oder bei vergleichbaren Ereignissen ein laufendes Einkommen bezogen wird oder ihm zustehen wird, das nach dem Stand vom 1. Januar 1959 mindestens $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der letzten Dienstbezüge oder Gehälter vor dem Ausscheiden beträgt, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen waren, erstere vermehrt um die am 1. Januar 1959 bestehenden prozentualen Erhöhungen der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger des Bundes nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, und wenn Hinterbliebenenversorgung nach Nummer 2 gewährleistet ist;
2. für Hinterbliebene, die
 - a) am 1. Januar 1959 im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen waren oder
 - b) bei Tod der in Nummer 1 genannten Personen nach dem 31. Dezember 1958 deren Hinterbliebene im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen sein würden, wenn der Tod am 1. Januar 1959 eingetreten wäre,

wenn von ihnen zur Zeit des Todes, frühestens am 1. Januar 1959, ein laufendes Einkommen bezogen wird oder ihnen zustehen wird, das 60 vom Hundert der Sätze nach Nummer 1 nach dem Stand vom 1. Januar 1959 beträgt.

Zum Einkommen zählen dabei nicht Erträge eines Vermögens, Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallausgleich nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Kinderzuschläge (Kinderzulagen, Kinderzuschüsse) und Kindergeld.

§ 2 *

Die Feststellung nach § 1 trifft, soweit sich nicht aus Artikel 6 § 18 Abs. 7 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes oder § 99 Abs. 9 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes etwas anderes ergibt, der zuständige Rentenversicherungsträger; eine Feststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4 *

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Überschrift: FANG 824-3
 Einleitungssatz: FANG 824-3, AKG 653-1
 § 1 Satz 1 Nr. 1: AVG 821-1, G zu Art. 131 GG 2036-1
 § 1 Satz 2: BVG 830-2, LAG 621-1

§ 2: FANG 824-3, AKG 653-1
 § 3: 3. Überleitungsg 603-5, FANG 824-3. GVBl. Berlin 1962 S. 1065
 § 4: Saarklausel gegenstandslos gem. § 20 Nr 7 SVAnG Saar 826-19

Gesetz
zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland
an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht
(Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Vom 15. Juni 1963

Bundesgesetzbl. I S. 402, verk. am 27. 6. 1963

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	§§
Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes	
Erster Titel: Angleichung der Reichsversicherungsordnung	1
Zweiter Titel: Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes	2 und 3
Dritter Titel: Übergangsvorschriften	4 bis 17
 ZWEITER ABSCHNITT	
Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts	
Erster Titel: Einführung des Fremdretenngesetzes	18
Zweiter Titel: Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes	19
Dritter Titel: Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften	20 bis 22
Vierter Titel: Übergangsvorschriften	26 bis 32
 DRITTER ABSCHNITT	
Schlußvorschriften	34 und 35

ERSTER ABSCHNITT
 Angleichung der Reichsversicherungsordnung
 und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie
 Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

ERSTER TITEL
**Angleichung der
 Reichsversicherungsordnung***

§ 1*

Das Zweite und Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung.

Tit. 1 Überschrift u. § 1: RVO 820-1

ZWEITER TITEL
**Angleichung des Reichsknappschafts-
 gesetzes und Änderung des
 Saarknappschaftsgesetzes***

§ 2*

Der Vierte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18, der II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 123 und 124 und der § 155 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften treten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft.

Tit. 2 Überschrift u. § 2: RKG 822-1

§ 3*

Das Saarknappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 749 vom 19. Dezember 1961 (Amtsblatt des Saarlandes 1962 S. 231), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 11 bis 15 werden gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Saarknappschaft zu zahlenden Rente“ durch die Worte „Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichten an die Saarknappschaft für die in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Personen, denen sie eine Rente gewähren, einen laufenden Monatsbeitrag in Höhe des Beitrags, den sie zu entrichten hätten, wenn diese Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland als Rentner pflichtversichert wären.“
3. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „in der in § 16 Abs. 4 festgesetzten Höhe“ durch die Worte „in der im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes jeweils festgesetzten Höhe“ ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung; jedoch wird Krankengeld, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt, nicht gewährt.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Versicherte ist von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.“

6. §§ 24 und 72 bis 76 werden gestrichen.

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 4*

(1) Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Saarland anzuwenden

1. § 204 der Reichsversicherungsordnung, soweit er in der knappschaftlichen Kranken-

§ 3 Nr. 4: RKG 822-1, RVO 820-1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: RVO 820-1

§ 4 Abs. 1 Nr. 3: § 216 Abs. 3 i. d. F. des Art. 1 des saarländischen G v. 27. 1. 1950 ABl. S. 112, § 1542 Abs. 2 i. d. F. des § 13 des saarländischen G v. 2. 2. 1952 ABl. S. 272 u. Art. 3 Nr. 5 des saarländischen G v. 27. 6. 1959 ABl. S. 1073

versicherung gilt, mit der Maßgabe, daß die Satzung den Mindestbetrag des Sterbegeldes bis zu 300 Deutsche Mark festsetzen kann,

2. § 205b der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die Satzung das Familiensterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten bis auf zwei Drittel des Mitgliedersterbegeldes erhöhen kann,
3. § 216 Abs. 3 und § 1542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland beim Inkrafttreten dieses Abschnitts geltenden Fassung.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wird im Saarland für Zeiten, in denen eine Wöchnerin das Kind nicht stillen kann, als Wochen- und Familienwochenhilfe weiterhin eine Ernährungsbeihilfe von 50 Deutsche Pfennig täglich gewährt. Die Dauer ihres Bezuges bestimmt die Satzung; sie darf einschließlich der Zeiten der Stillgeldgewährung die satzungsmäßige Höchstbezugsdauer des Stillgeldes nicht überschreiten.

(3) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.

§ 5*

Rentenbezieher, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig, solange sie Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen. Voraussetzung der Versicherung nach Satz 1 ist, daß die Rentenbezieher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind.

§ 6*

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen eines Antrags auf Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen

§ 5 Satz 1 u. § 6 Abs. 1: V über die Durchführung der Krankenversicherung usw. aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a dieses Gesetzes. RVO 820-1

Vorschriften als versicherungspflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem ihnen eine Rente bewilligt oder die Ablehnung des Antrags auf Rente endgültig geworden ist oder sie den Antrag zurückgenommen haben. § 5 Satz 2 gilt entsprechend. § 381 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.

(2) Endet die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1, so können diese Personen die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ende der Versicherungspflicht anzuzeigen.

§ 7*

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen des Bezugs einer Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen eines Antrags auf Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzuzeigen.

§ 8*

§ 7 gilt entsprechend für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) beziehen oder beantragt haben. Personen, denen auf Grund des Zweiten Abschnitts eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird, werden die vom Inkrafttreten dieses Abschnitts bis zur Zustellung des Rentenbescheids entrichteten Beiträge zurückgezahlt, wenn sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 3

§ 7: V über die Durchführung der Krankenversicherung usw. aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a dieses Gesetzes

§ 8 Satz 1: G Nr. 345 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. b dieses Gesetzes

§ 8 Satz 2: RVO 820-1

oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes versichert sind.

§ 9*

Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland bestehende freiwillige Versicherung bleibt unberührt.

§ 10

(1) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder ihre Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenanspruchs in einem Betriebe beschäftigt waren, für dessen versicherungspflichtige Beschäftigte bei Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenanspruchs oder bei seinem Tode in einem solchen Betriebe beschäftigt war.

(2) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder die Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenanspruchs einer Ersatzkasse angehört haben oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatten, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenanspruchs oder bei seinem Tode einer Ersatzkasse angehört oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatte.

(3) Die Mitgliedschaft bei der neuen Kasse beginnt mit dem ersten Tage des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres.

§ 11*

(1) Ist eine Sterbegeldzusatzversicherung nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 332 über weitere Änderungen in der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 694) weggefallen, so gewährt die Kasse, an die zuletzt Beiträge für diese Sterbegeldzusatzversicherung gezahlt worden sind, beim Tode des

§ 9: V über die Durchführung der Krankenversicherung usw. aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a dieses Gesetzes

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2: RVO 820-1

§ 11 Abs. 1 Satz 2: § 5 Abs. 5 AuswirkungsgG aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a dieses Gesetzes

§ 11 Abs. 2: KVdR 8230-24

Versicherten einen Abgeltungsbetrag von 10 Deutsche Mark, beim Tode eines Angehörigen einen Abgeltungsbetrag von 5 Deutsche Mark für je zwölf zur Sterbegeldzusatzversicherung gezahlte Monatsbeiträge; § 203 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Sterbegeldzusatzversicherung nach § 5 Abs. 5 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) weitergeführt worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnort nach dem 30. April 1959 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zu ihrem Zuzug in das Saarland eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weitergeführt haben; die Summe der Abgeltungsbeträge darf jedoch nicht höher sein als das Zusatzsterbegeld, das bei Weiterführung der Sterbegeldzusatzversicherung zu zahlen gewesen wäre.

§ 12*

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 500) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) gilt auch im Saarland.

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 5 bis 10 erlassen.

§ 14

(1) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden und für die die §§ 6 bis 8 nicht gelten, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies dem Träger der Krankenversicherung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Diätschülerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Krankenpflegepersonen und Hilfskräfte in der Gesundheitspflege während der Ausbildung vom 1. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 704) als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten.

§ 15

Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages gegen Krankheit versichert

sind, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen.

§ 16*

(1) Auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 1 des Erlasses über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten, sind die Vorschriften dieses Erlasses und das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, weiter anzuwenden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 10 des in Absatz 1 genannten Erlasses bestehende freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland bleibt unberührt.

§ 17

(1) Eine Leistung, auf die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Recht ein Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1, 2 und 4 genannten Recht ganz oder teilweise nicht gegeben ist, wird auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der der Saarknappschaft nach § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattende laufende Monatsbeitrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts auf 22 Deutsche Mark festgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts

ERSTER TITEL

Einführung des Fremdretengesetzes*

§ 18*

Das Fremdretengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird im Saarland mit der Maßgabe eingeführt, daß in § 16 Satz 2 nach den Worten „am 1. März 1957“ und in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „nach den jeweils“ die Worte „außerhalb des Saarlandes“ eingefügt werden.

§ 16: Erl. über die Krankenversicherung der Studenten usw. u. G Nr. 192 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. a dieses Gesetzes
Tit. 1 Überschrift u. § 18: FRG 824-2

ZWEITER TITEL

**Einführung der Artikel 2 bis 6 des
Fremdrenten- und Auslandsrenten-
Neuregelungsgesetzes***

§ 19*

Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes werden im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Artikel 5 gilt nicht.
2. In Artikel 6 § 2 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
3. In Artikel 6 § 3 werden die Worte „Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz“ ersetzt durch die Worte „Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520)“.
4. Artikel 6 § 4 gilt in folgender Fassung:

„§ 4

(1) Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben und vom übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Saarland gezogen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) in Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des 30. September 1957,
- b) in Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des Ablaufs des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

der 31. Dezember 1963 tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. März 1964 zu stellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die genannten Personen die Antragsfrist des Artikels 6 § 4 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltenden Fassung im Zeitpunkt des Zuzugs in das Saarland bereits abgelaufen war.“

5. Artikel 6 § 6 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach

Tit. 2 Überschrift u. § 19 Eingangssatz: FANG 824-3
 § 19 Nr. 4: AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, FRG 824-2, FANG 824-3
 § 19 Nr. 5: FRG 824-2. G Nr. 345 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. b dieses Gesetzes
 § 19 Nr. 9: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. G Nr. 345 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. b dieses Gesetzes
 § 19 Nr. 15: AKG 653-1

dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieses Gesetzes festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht festzustellen; das Gesetz Nr. 345 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 erneut vorzunehmen; der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes gleichstehenden Zeiten sind in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz zugrunde zu legen. § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes findet Anwendung. Soweit nach dem Fremdrentengesetz über das bisherige Recht hinaus Zeiten anrechnungsfähig sind, sind diese Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

- (3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

- a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Bei der Ermittlung des neuen Steigerungsbetrages in Mark sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten

zuzuordnen sind, folgende Steigerungsbeträge zu berücksichtigen:

Gehalts- oder Beitragsklasse	Jährlicher Steigerungsbetrag in Mark
A	0,35
B	0,61
C	0,87
D	1,13
E	1,39

- b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß
- aa) der in den Tabellen der Anlagen 5 und 7 zum Fremdrengengesetz für Zeiten nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 9 und 11 zum Fremdrengengesetz für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und Artikel 2 § 53a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 finden für Fremdrengenzeiten keine Anwendung;
- bb) für die auf Zeiten vor dem 1. Januar 1913 in der Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Gehalts- oder Beitragsklassen A bis E an Stelle des Steigerungsbetrages in Mark ein Steigerungsbetrag in Franken zu berücksichtigen ist. Der Steigerungsbetrag in Franken hat dem Steigerungsbetrag zu entsprechen, der nach dem am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter für Beiträge in einem Kalendermonat der Lohn- oder

Beitragsklassen I bis V für Zeiten vor dem 1. Januar 1913 vorgesehen ist."

6. Artikel 6 § 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung:
„Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 6 Abs. 1 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren.“
7. Artikel 6 § 8 erhält folgenden Satz 2:
„An die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages im Sinne des § 7 Satz 1 dieses Artikels tritt der Betrag, der bei der Feststellung der Rente vor Verkündung dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre.“
8. In Artikel 6 § 9 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635“ eingefügt.
9. Artikel 6 § 9 Abs. 2 und 3 gilt in folgender Fassung:
„(2) Soweit auf Grund der bisher im Saarland geltenden Vorschriften eine Leistung in das Ausland zuerkannt worden ist, gelten die Voraussetzungen des § 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 98 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Rentenberechtigten und seine Hinterbliebenen als erfüllt.
(3) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die Rente nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 345 zu berechnen. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden jedoch nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente für Zeiten des Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften erfüllt wären.“
10. In Artikel 6 § 10 fällt der Klammerzusatz weg; die Worte „31. Dezember 1961“ werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
11. Artikel 6 § 12 gilt nicht.
12. In Artikel 6 § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635“ eingefügt.

13. Artikel 6 § 16 gilt nicht.
14. In Artikel 6 § 18 Abs. 5 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
15. Artikel 6 § 20 gilt mit der Maßgabe, daß auch die übrigen Vorschriften des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 bis 5 und 9 des § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Saarland anzuwenden sind.
16. In Artikel 6 § 22 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
17. Artikel 6 § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

DRITTER TITEL

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 20*

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 683),
2. die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 8. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 194),
3. § 7 der Vierten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 14. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 996),
4. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 801),
5. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1111) mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „30. Juni 1962“ durch die Worte „30. Juni 1964“ und in § 3 Abs. 4 die Worte „31. Dezember 1961“ durch die Worte „31. Dezember 1963“ ersetzt werden,
6. § 7 der Fünften Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Ren-

§ 20 Nr. 1: V über die Zahlung von Renten usw. v. 4. 8. 1960 826-15
 § 20 Nr. 2: V über die Anerkennung von Systemen usw. 824-2-1
 § 20 Nr. 4: Auslandsrenten-VO 826-16
 § 20 Nr. 5: V zur Durchführung des Art. 6 § 21 FANG 826-17
 § 20 Nr. 7: FNV 826-18

ten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1929),

7. die Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 1. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 546),
8. § 7 der Sechsten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 6. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 709).

§ 21*

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 erhalten § 56 die Bezeichnung § 54 a

§ 22

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 erhält § 55 die Bezeichnung § 53 a.

§§ 23 bis 25*

VIERTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 26

§§ 18 bis 20 gelten nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung.

§ 27*

(1) Eine Leistung, auf die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach dem Gesetz Nr. 345 ein Anspruch besteht und auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, wird auch für die Zeit nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht erfüllt sind und solange der Berechtigte sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistung gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung § 9 des Fremdrentengesetzes entsprechend, im übrigen die allgemeinen Vorschriften.

§ 21: Auslassung gegenstandslos infolge Einführung des GAL 8251-1 im Saarland gem. Art. 3 des G zur Änderung des GAL 8251-3

§§ 23 bis 25: Änderungsvorschriften.

§ 27 Abs. 1: G Nr. 345 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. b dieses Gesetzes

§ 27 Abs. 2: FRG 824-2

§ 28*

(1) Bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zuständige deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die Leistung ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre. Bei der Ermittlung dieses Betrages wird der Teil der dem Berechtigten von ausländischen Trägern gewährten Leistungen angerechnet, der dem Verhältnis der von ihnen berücksichtigten, vor der Verkündung dieses Gesetzes liegenden Zeiten zu den von ihnen insgesamt berücksichtigten Zeiten entspricht.

(2) Die Leistung wird Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Versicherungszeiten werden hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Gewährung der Leistung so behandelt, als ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden wären.

§ 29

(1) Für Versicherungszeiten, die während einer Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind und die nach Artikel 2 bis 4 der Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 757) als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten, gewährt der in Absatz 2 genannte deutsche Versicherungsträger eine Leistung, wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als fünfzehn Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird. Die Leistung ist der Betrag, der für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren wäre, wenn diese Zeiten nicht als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten würden, gemindert um die Leistungen, die für diese Zeiten von französischen Trägern gewährt werden. § 28 Abs. 2 gilt.

(2) Die Leistung wird von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, der für das zwischenstaatliche Rentenfeststellungsverfahren gegenüber Frankreich zuständig ist.

§ 28 Abs. 1 Satz 1: G Nr. 345 aufgeh. durch § 35 Abs. 2 Buchst. b dieses Gesetzes

§ 28 Abs. 2: GG 100-1

(3) Absätze 1 und 2 finden auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind.

(4) Die Leistung wird auch für Zeiten vor Verkündung dieses Gesetzes, frühestens jedoch vom 1. Januar 1959 an, gewährt, wenn sie binnen zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die betreffenden Personen für die in Absatz 1 genannten Versicherungszeiten Anspruch auf eine Leistung nach § 27 oder 28 haben oder die vorgenannten Versicherungszeiten in einer Rente berücksichtigt sind, die von einem Träger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird.

§ 30*

(1) Die Leistungen nach §§ 27 bis 29 gelten nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit.

(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über den Sozialrechtsweg entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Knappschaften für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes verrechnet.

§ 31

(1) Soweit in den durch §§ 18 bis 20 eingeführten Gesetzen und Verordnungen auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

(2) Soweit in den durch § 20 eingeführten Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 32*

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) weiter.

§ 33*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30 Abs. 3: RKG 822-1

§ 32: Fremdrenten- u. AuslandsrentenG 824-1

§ 33: Gegenstandslos infolge der Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG v. 30. 4. 1963) 8231-16

§ 34: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 668

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35*

(1) Es treten in Kraft

- a) der Erste Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats,
- b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. Januar 1959, jedoch § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1957, § 20 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 20 Nr. 6 und § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1962 und § 20 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten unbeschadet des Absatzes 3 jeweils alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

- a) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073),

§ 35 Abs. 2 Buchst. a Kursivdruck Aufhebungsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis des § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes

§ 35 Abs. 2 Buchst. a Auslassung, Abs. 3 Buchst. a, Buchst. b Auslassung u. Buchst. c: Aufhebungsvorschriften

der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, die §§ 5 und 6 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200),

...

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1959

das Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520).

(3) Es treten ferner außer Kraft

a) ... ,

b) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats § 15 des Gesetzes Nr. 345 ... ,

c)

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

826-20

Vom 27. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1077, verk. am 30. 12. 1960

Artikel 1*

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird wie folgt geändert:

1. ...
2. Es wird die folgende neue Ziffer 17 eingefügt:
„17. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag). Der Weihnachts-Freibetrag ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigen;“.

Artikel 2*

Artikel 3

Die in Artikel 1 Nr. 2 getroffene Regelung berührt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung

Art. 1: Änderungsvorschrift, Einleitungssatz u. Nr. 2 abgedruckt zum Verständnis des Art. 3 EStG 611-1
Art. 2: Abhängig von Art. 1

der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung nicht. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen, sind nicht beitragspflichtig. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 4: 3. Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 168

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	BBahnG	= Allgemeines Eisenbahngesetz
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	BBahnVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn
Abs.	= Absatz	BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)
Abschn.	= Abschnitt	Bek.	= Bekanntmachung
a. F.	= alte(r) Fassung	ber.	= berichtet
AKG	= Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)	betr.	= be(trifft)treffend
Allg.	= Allgemeine(s)	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
AltsparerG	= Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparer-gesetz)	BRüG	= Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz)
Anl.	= Anlage	Buchst.	= Buchstabe
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
ArbBlBrZ	= Arbeitsblatt für die Britische Zone	BVAG	= Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamts-gesetz)
Art.	= Artikel	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	BWK	= Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegspopferversorgung
aufgeh.	= aufgehoben	d.	= der, des
Auslandsrenten-VO	= Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland	eingef.	= eingefügt
AuswirkungsG	= Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz)	Erl.	= Erlaß
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	EstG	= Einkommensteuergesetz

FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz)	HAG	= Heimarbeitsgesetz
ff.	= folgende	Halbs.	= Halbsatz
FNV	= Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung)	HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)
Fremdrenten- und AuslandsrentenG	= Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)	HwVG	= Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungs-gesetz)
FRG	= Fremdrentengesetz	i. d. F.	= in der Fassung
G	= Gesetz	i. V. m.	= in Verbindung mit
GAL	= Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	KnVAG	= Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz)
gem.	= gemäß	KnVNG	= Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	KRG	= Kontrollratsgesetz
GSv	= Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)	KVdR	= Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
G zu Art. 131 GG	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	lfd.	= laufende
		LVA	= Landesversicherungsanstalt
		Nr.	= Nummer
		NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
		OrganisationsG Saar	= Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)

2. RAG	= Zweites Gesetz über die Anpassung der Renten aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959	3. ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
RAM	= Reichsarbeitsminister	5. ÜberleitungsG	= Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz)
RArbBl.	= Reichsarbeitsblatt	Unterabschn.	= Unterabschnitt
RegBl.	= Regierungsblatt	usw.	= und so weiter
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	UVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)
RKG	= Reichsknappschaftsgesetz	V	= Verordnung
RVO	= Reichsversicherungsordnung	v.	= vom
S.	= Seite	verk.	= verkündet
SaarknappschaftsG	= Saarknappschaftsgesetz	vgl.	= vergleiche
SGG	= Sozialgerichtsgesetz	2. VUNG	= Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
Sozialvers.	= Sozialversicherung(-s)	WAG	= Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener
SVAG	= Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
SVAnG Saar	= Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)	z. B.	= zum Beispiel
u.	= und	Ziff.	= Ziffer
1. ÜberleitungsG	= Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz)		

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 826 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 826 muß also immer mit beachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts zugänglich erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Bei Vorschriften, in denen die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist die in den §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4 GSv 827–6 enthaltene Zuständigkeitsregelung zu beachten.

Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Rechtsvorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.